

EMPFEHLUNGEN
ZUR ORGANISIERUNG DER SAMMLUNG VON
SCHIFFSABFÄLLEN IN DER DONAUSCHIFFFAHRT

Die vorliegenden „Empfehlungen zur Organisation der Sammlung von Abfällen von auf der Donau betriebenen Schiffen“ wurden mit Beschluss DK/TAG 97/16 der 97. Tagung der Donaukommission vom 15. Juni 2022 angenommen und ihre Anwendung wurde ab dem 1. Januar 2023 empfohlen.

Mit Annahme dieser Empfehlungen werden die im Jahr 2011 bei der 76. Tagung der Donaukommission angenommenen „Empfehlungen zur Organisation der Sammlung von Schiffsabfällen in der Donauschifffahrt“ (Dok. DK/TAG 76/10) außer Kraft gesetzt.

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Allgemeine Bestimmungen	5
2. Bestimmungen für die Sammlung von Abfällen von auf der Donau betriebenen Schiffen	8
Teil A Öl- und fetthaltige Schiffsbetriebsabfälle	9
Teil B Abfälle aus Ladetanks	11
Teil C Sonstige Schiffsbetriebsabfälle	15
3. Technische Anforderungen an die Einrichtung von Annahmestellen an der Donau und in den Häfen	17
4. Durchführung der Bestimmungen für die Sammlung von Abfällen von auf der Donau betriebenen Schiffen	18
5. Organisierung der Kontrolle und Feststellung des Tatbestands bei Verstößen gegen die geltenden Vorschriften sowie Verfahrensweise bei der Verhängung von Sanktionen	19
6. Internationale Zusammenarbeit im Bereich der Sammlung von Abfällen von auf der Donau betriebenen Schiffen	20
<i>Anlage 1</i> Ölkontrollbuch	1-4
<i>Anlage 2</i> Güterverzeichnis	1-24
<i>Anlage 3</i> Entladebescheinigung	1-8
<i>Anlage 4</i> Grenz- und Überwachungswerte für Bordkläranlagen für häusliche Abwässer	1-4
<i>Anlage 5</i> Einheitliche Symbolik der Abfallmarkierung	1
<i>Anlage 6</i> Abwasserkontrollbuch	1-3

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Anwendungsbereich der Empfehlungen:

- 1.1 Es wird empfohlen, diese Empfehlungen auf dem schiffbaren Teil der Donau und den Hafengewässern der Donau anzuwenden, unbeschadet der Sonderbestimmungen, die gemäß der nationalen Gesetzgebung von den zuständigen Behörden (Verwaltungen) für diese Abschnitte und Häfen vorgeschrieben und in Zusammenhang mit den örtlichen Verhältnissen erforderlich sind.
- 1.2 Auf dem deutschen Donauabschnitt gilt das Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (CDNI-1996).
- 1.3 Die Empfehlungen finden Anwendung für alle mit Fragen der Donauschifffahrt befassten zuständigen Behörden, Hafenverwaltungen, Schiffsführer und andere direkt oder indirekt an der Donauschifffahrt beteiligte Personen.
- 1.4 Die Empfehlungen sind für alle auf der Donau betriebenen Schiffe, darunter auch für Schiffe, die sich zeitweilig auf der Donau aufhalten, anzuwenden.

Für Seeschiffe und Fluss-Seeschiffe gelten diese Empfehlungen als erfüllt, wenn diese den relevanten Bestimmungen des Internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (MARPOL 73/78) entsprechen.

- 1.5 Neu gebaute Schiffe, in Umrüstung und Modernisierung begriffene Schiffe, deren Bau oder Reparatur nach Inkrafttreten dieser Empfehlungen beginnt, müssen gemäß der Bestimmungen dieser Empfehlungen mit Behältern und Mitteln zur Aufbewahrung der Abfälle an Bord zwecks deren Sammlung und anschließender Abgabe an die Annahmestellen ausgerüstet sein.

Für in Betrieb befindliche Schiffe gelten die Anforderungen dieser Empfehlungen mit Ausnahme von Nummer 2.30.

- 1.6 Die Empfehlungen enthalten Maßnahmen für die Kontrolle und Mittel der internationalen Zusammenarbeit zur Gewährleistung der Sammlung von Abfällen von auf der Donau betriebenen Schiffen.
- 1.7 Die Empfehlungen werden zur Umsetzung in das innerstaatliche Recht der DK-Mitgliedstaaten vorgeschlagen.
- 1.8 In den Empfehlungen werden folgende Begriffsbestimmungen verwendet:

- (1.) „*an Bord anfallende Abfälle*“: Stoffe oder Gegenstände gemäß den unten aufgeführten Ziffern (2.), (3.), (4.), (13.), die deren Besitzer entsorgt oder plant zu entsorgen oder verpflichtet ist zu entsorgen;

- (2.) „*Schiffsbetriebsabfall*“: Abfall und Abwasser, die bei Betrieb und Unterhaltung an Bord des Fahrzeugs entstehen; dazu gehören die öl- oder fetthaltigen Abfälle und die sonstigen Schiffsbetriebsabfälle;
- (3.) „*öl- und fetthaltiger Schiffsbetriebsabfall*“: Altöl, Bilgenwasser und andere öl- und fetthaltige Abfälle wie Altfett, Altfilter (gebrauchte Öl- und Luftfilter), Altlappen (verunreinigte Putzlappen und Putzwolle), Gebinde (leere, verunreinigte Behälter) und Verpackungen von solchen Abfällen;
- (4.) „*Bilgenwasser*“: ölhaltiges Wasser aus Bilgen des Maschinenraumbereiches, Pieks, Kofferdämmen, Doppelhüllenräumen und Wallgängen;
- (5.) „*sonstiger Schiffsbetriebsabfall*“: häusliches Abwasser, Hausmüll, Klärschlamm, Slops und sonstiger Sonderabfall;
- (6.) „*Abfall aus dem Ladungsbereich*“: Abfall und Abwasser, die in Zusammenhang mit der Ladung an Bord des Fahrzeugs entstehen; Restladung und Umschlagsrückstände gemäß Ziffern (14.) und (17.) fallen nicht unter diese Begriffsbestimmung;
- (7.) „*Fahrzeug*“: ein Binnenschiff, einschließlich Kleinfahrzeuge und Fähren sowie schwimmende Geräte und Seeschiffe;
- (8.) „*Fahrgastschiff*“: ein Tagesausflugschiff oder ein Kabinenschiff, das für die Beförderung von mehr als 12 Fahrgästen gebaut und ausgerüstet ist;
- (9.) „*Seeschiff*“: ein Schiff, das zur See- oder Küstenfahrt zugelassen und vorwiegend dafür bestimmt ist;
- (10.) „*Annahmestelle*“: ein Fahrzeug oder eine Einrichtung an Land, die von den zuständigen Behörden zur Annahme von an Bord anfallenden Abfällen zugelassen sind;
- (11.) „*Schiffsführer*“: Person, unter deren Führung ein Fahrzeug steht und die über die dafür notwendige Qualifikation verfügt. Die dafür notwendige Qualifikation gilt als vorhanden, wenn sie ein gültiges Schiffsführerzeugnis besitzt;
- (12.) „*Bunkerstelle*“: eine Einrichtung oder ein Fahrzeug zur Abgabe von flüssigen Schiffsbetriebsstoffen;
- (13.) „*Altöl*“: gebrauchtes und sonstiges nicht mehr verwendbares Motoren-, Getriebe- und Hydrauliköl;
- (14.) „*Restladung*“: flüssige Ladung, die nach dem Löschen ohne Einsatz eines Nachlenzsystems nach ADN als Rückstand im Ladetank und im Leitungssystem verbleibt sowie Trockenladung, die nach dem Löschen vor dem Einsatz von Besen, Kehrmaschinen oder Vakuumreinigern im Laderaum verbleibt;
- (15.) „*Ladungsrückstände*“: flüssige Ladung, die nicht durch das Nachlenzsystem gemäß ADN aus dem Ladetank und dem Leitungssystem entfernt werden

kann, sowie trockene Ladung, die nicht durch den Einsatz von Besen, Kehrmaschinen oder Vakuumreinigern aus dem Laderaum entfernt werden kann;

- (16.) „*Nachlenzsystem*“: ein System für das möglichst vollständige Entleeren der Ladetanks und des Leitungssystems bis auf nicht lenzbare Ladungsrückstände;
- (17.) „*Umschlagsrückstände*“: Ladung, die beim Umschlag außerhalb des Laderaums auf das Fahrzeug gelangt;
- (18.) „*besenreiner Laderaum*“: ein Laderaum, aus dem die Restladung mit Reinigungsgeräten wie Besen oder Kehrmaschinen ohne den Einsatz von saugenden oder spülenden Geräten entfernt worden ist und der nur noch Ladungsrückstände enthält;
- (19.) „*nachgelenzter Ladetank*“: ein Ladetank, aus dem die Restladung durch den Einsatz eines Nachlenzsystems entfernt worden ist und der nur noch Ladungsrückstände enthält;
- (20.) „*vakuumreiner Laderaum*“: ein Laderaum, aus dem die Restladung mittels Vakuumtechnik entfernt worden ist und der deutlich weniger Ladungsrückstände enthält als ein besenreiner Laderaum;
- (21.) „*Restentladung*“: die Beseitigung der Restladung aus den Laderäumen beziehungsweise Ladetanks und Leitungssystemen durch geeignete Mittel (z. B. Besen, Kehrmaschine, Vakuumtechnik, Nachlenzsystem), durch die der Entladungsstandard
- a) „Laderaum besenrein“ oder „Laderaum vakuumrein“ oder
 - b) „Ladetank nachgelenzt“ sowie
 - c) die Beseitigung der Umschlagsrückstände und von Verpackungs- und Stauhilfsmitteln
- erreicht wird;
- (22.) „*Waschen*“: die Beseitigung der Ladungsrückstände aus dem Laderaum unter Einsatz von Wasserdampf oder Wasser;
- (23.) „*waschreiner Laderaum oder Ladetank*“: ein Laderaum oder Ladetank, der nach dem Waschen grundsätzlich für jede Ladungsart geeignet ist;
- (24.) „*Waschwasser*“: das Wasser, das beim Waschen von Laderäumen oder von Ladetanks anfällt. Hierzu wird auch Ballastwasser und Niederschlagswasser gerechnet, das sich in diesen Laderäumen oder Ladetanks befinden kann;
- (25.) „*häusliches Abwasser*“: Abwasser aus Küchen, Essräumen, Waschräumen und Waschküchen sowie Fäkalwasser;
- (26.) „*Hausmüll*“: organische und anorganische Haushaltsabfälle und Speisereste, jedoch ohne Schiffsbetriebsabfälle;
- (27.) „*Klärschlamm*“: Rückstände, die bei Betrieb einer Bordkläranlage an Bord des Fahrzeugs entstehen;

- (28.) „*Slops*“: pumpfähiges oder nicht pumpfähiges Gemisch bestehend aus Ladungsrückständen mit Waschwasserresten, Rost oder Schlamm;
- (29.) „*sonstiger Sonderabfall*“: Schiffsbetriebsabfall außer öl- und fetthaltigem Schiffsbetriebsabfall, häusliche Abwässer, Hausmüll, Klärschlamm und Slops;
- (30.) „*Fluss-Seeschiff*“: ein Schiff, das aufgrund seiner technischen Merkmale für den Betrieb auf Seeabschnitten und auf Binnenwasserstraßen geeignet und nach einem festgelegten Verfahren zugelassen ist;
- (31.) „*Befrachter*“: die Person, von der oder in deren Namen oder auf deren Veranlassung ein Beförderungsvertrag für Güter mit einem Frachtführer oder einem Vertragspartner abgeschlossen wurde, von dem oder in dessen Namen oder auf dessen Veranlassung die Güter tatsächlich an den Ladungsempfänger gemäß dem Beförderungsvertrag geliefert werden;
- (32.) „*Frachtführer*“: die Person, die für die Beförderung der Güter verantwortlich ist, entweder unmittelbar oder mittels eines Dritten;
- (33.) „*Ladungsempfänger*“: die Person, die im Transportdokument als Empfänger der Güter, der Ladung oder der Container genannt ist;
- (34.) „*Schiffsbetreiber*“: diejenige natürliche oder juristische Person, die die laufenden Aufgaben in Zusammenhang mit dem Schiffsbetrieb wahrnimmt, ersatzweise der Schiffseigner;
- (35.) „*Einheitstransporte*“: Transporte, bei denen im Laderaum oder Ladetank des Fahrzeugs nachweislich ununterbrochen das gleiche Ladegut oder ein anderes Ladegut, dessen Beförderung keine vorherige Reinigung des Laderaums oder des Ladetanks erfordert, befördert wird;
- (36.) „*kompatible Transporte*“: Transporte, bei denen während aufeinanderfolgender Fahrten im Laderaum oder Ladetank des Fahrzeugs nachweislich ein Ladegut befördert wird, dessen Beförderung kein vorheriges Waschen des Laderaums oder des Ladetanks erfordert;
- (37.) „*Kabinenschiff*“: ein Fahrgastschiff mit Kabinen für die Übernachtung von Fahrgästen.
- (38.) „*Altfett*“: Gebrauchtes Fett, das nach Austritt aus Buchsen, Lagern und Schmieranlagen anfällt und sonstiges nicht mehr verwendbares Fett.

2. BESTIMMUNGEN FÜR DIE SAMMLUNG VON ABFÄLLEN VON AUF DER DONAU BETRIEBENEN SCHIFFEN

- 2.1 Es ist verboten, von Schiffen aus Gegenstände, Stoffe oder Erzeugnisse, die die Schifffahrt behindern, gefährden oder das Wasser verschmutzen können, in die Donau einzubringen oder einzuleiten.
- 2.2 Die Mitgliedstaaten der DK richten gemäß diesen Empfehlungen an der Donau ein ausreichend dichtes Netz von Annahmestellen für die Sammlung von

Schiffsabfällen ein oder lassen dieses einrichten. Sie tragen Sorge dafür, dass die Annahmestellen ihrer Annahmepflicht für Schiffsabfälle entsprechend den innerstaatlichen Bestimmungen nachkommen.

- 2.3 Die Schiffsführer und andere, in diesen Empfehlungen benannte Personen müssen auch die von den zuständigen Behörden (Verwaltungen) für die entsprechenden Donauabschnitte und Hafengewässer in Bezug auf die Sammlung von Schiffsabfällen festgelegten örtlichen Vorschriften beachten.
- 2.4 Die Schiffsführer müssen jede unfallbedingte Einleitung von Schadstoffen schnellstmöglich, mit den zum Zeitpunkt des Vorfalls zur Verfügung stehenden Mitteln der nächsten zuständigen Behörde melden, samt einem Eintrag im Bordbuch des Fahrzeugs.

Die Meldung über die Einleitung von Schadstoffen muss beinhalten:

- a) Typ, Name oder Devise, Heimat- oder Registerort, amtliche Identifikationsnummer des meldenden Schiffs (s. § 2.01 DFND);
- b) Ort der Verschmutzung;
- c) Name des Schiffs, von dem aus die Einleitung erfolgt ist;
- d) Art der Verschmutzung (zusammenhängende Fläche, Streifen, Flecke);
- e) Konzentration der Verschmutzung auf der Wasseroberfläche;
- f) Zustand der Verschmutzung (fest, flüssig, gasförmig);
- g) Größe der verschmutzten Fläche.

Der Schiffsführer kann jede Mitteilung nach eigenem Ermessen mit anderen sachdienlichen Informationen über den Vorfall ergänzen.

- 2.5 Der Schiffsführer ist für die Einhaltung dieser Empfehlungen verantwortlich. Der Schiffseigner oder der Verfügungsberechtigte hat die Einhaltung dieser Empfehlungen sicherzustellen und in geeigneter Weise zu kontrollieren.
- 2.6 Bei Fragen in Bezug auf die Sammlung von Abfällen von auf der Donau betriebenen Schiffen sind hinsichtlich Gesundheitsschutz, Tier- und Pflanzenschutz die Regeln der hygienerechtlichen Überwachung auf der Donau sowie die Regeln der Tier- und Pflanzenschutzkontrolle auf der Donau maßgebend.

TEIL A

ÖL- UND FETTHALTIGE SCHIFFSBETRIEBSABFÄLLE

- 2.7 Es ist verboten, von Fahrzeugen aus öl- und fetthaltige Schiffsbetriebsabfälle in die Donau einzubringen oder einzuleiten.

Von dem vorgenannten Verbot ausgenommen ist die Einleitung von separiertem Wasser durch Bilgenentölungsboote und Fahrzeuge, die durch die zuständigen

Behörden zugelassen sind und bei denen der maximale Restölgehalt des separierten Wassers ohne vorherige Verdünnung den nationalen Bestimmungen entspricht, mindestens jedoch unter dem Wert von 5 mg/l liegt.

- 2.8 Während des Betriebs anfallendes ölhaltiges Wasser muss an Bord gesammelt werden können. Dabei gilt die Maschinenraumbilge als Sammelbehälter.

Bilgenwasser muss an dafür zugelassene Annahmestellen abgegeben werden.

- 2.9 Zum Sammeln von Altöl müssen in Maschinenräumen ein oder mehrere besondere Behälter vorhanden sein, deren Rauminhalt mindestens der 1,5-fachen Menge des Altöls entspricht.

Für Schiffe, die nur auf kurzen Strecken eingesetzt werden, kann die Untersuchungskommission Ausnahmen von dieser Nummer zulassen.

- 2.10 Jedes Fahrzeug mit Maschinenraum oder Motorabteilung, ausgenommen Kleinfahrzeuge, muss gemäß § 10.06 der DFND an Bord ein Ölkontrollbuch führen (Anlage 1). In das Ölkontrollbuch ist jede Abgabe von öl- und fetthaltigem Abfall einzutragen. Nach seiner Erneuerung muss das vorhergehende Ölkontrollbuch mindestens sechs Monate nach der letzten Eintragung an Bord aufbewahrt werden.

- 2.11 Die öl- und fetthaltigen Schiffsbetriebsabfälle sind in regelmäßigen, durch den Zustand und den Betrieb des Fahrzeugs bestimmten Zeitabständen an die Annahmestellen gegen Nachweis abzugeben. Der Nachweis besteht aus einem Vermerk der Annahmestelle im Ölkontrollbuch.

- 2.12 Die Organisierung der Sammlung und Entsorgung von an Bord anfallenden Abfällen muss den jeweiligen Bestimmungen der Grundsätzlichen Bestimmungen für die Schifffahrt auf der Donau (DFND) entsprechen.

- 2.13 Die Nutzung von Sammel tanks und von Systemen zur Beseitigung, Sammlung und Abgabe von ölhaltigen Schiffsbetriebsabfällen zu anderen Zwecken ist an Bord von Schiffen nicht zugelassen.

- 2.14 Absperrvorrichtungen von Systemen für die unmittelbare Einleitung von ölhaltigen Schiffsbetriebsabfällen müssen so beschaffen sein, dass sie in geschlossenem Zustand verplombt werden können. Wenn eine Änderung der Betriebsposition des Ventils nicht nur mittels Handhebel vor Ort, sondern auch ferngesteuert möglich ist, muss die Plombierung an zwei Orten erfolgen: direkt am Handhebel vor Ort und am Ort der Fernsteuerung.

Die Plombierung der Absperrvorrichtung darf nur durch dafür zuständige, durch Anweisung des an Bord Verantwortlichen benannte Personen erfolgen.

Diese Anforderungen gelten nicht für Schiffe, die über keine eigenen Mittel zur Beseitigung von ölhaltigen Schiffsbetriebsabfällen verfügen.

Die Plombierung der Absperrvorrichtungen der Leitungen ist im Plombenbuch der Absperrvorrichtungen und im Bordbuch zu vermerken.

Die Einträge im Bordbuch müssen folgende Informationen beinhalten:

- a) Datum und Uhrzeit der Plombierung;
 - b) Position des Schiffs zum Zeitpunkt der Plombierung;
 - c) Betriebsposition der Vorrichtung (offen / geschlossen);
 - d) Unterscheidungszeichen der Plombe;
 - e) Posten und Name der zuständigen, die Plombierung durchführenden Person.
- 2.15 Einer Plombierung des Absperrorgans ist bei Seeschiffen und Fluss-Seeschiffen, die auf der Donau betrieben werden, ein Abschließen der in geschlossenem Zustand plombierten Absperrorgane im Lenzsystem, über die das ölhaltige Wasser außerbords gepumpt werden kann, als gleichwertig anzusehen. Ein Überwachungs- und Kontrollsystem für das Einleiten von Öl nach MARPOL 73/78 ist einer Plombierung des Absperrorgans in geschlossenem Zustand als gleichwertig anzusehen. Das Vorhandensein des Überwachungs- und Kontrollsystems ist durch ein internationales Zeugnis über die Verhütung der Meeresverschmutzung nach MARPOL 73/78 nachzuweisen.
- 2.16 Die zuständigen Behörden können die Richtigkeit der Eintragungen in den Ölkontrollbüchern kontrollieren und Kopien anfertigen.

TEIL B

ABFÄLLE AUS DEN LADETANKS

- 2.17 Die Mitgliedstaaten der Donaukommission haben die infrastrukturellen und sonstigen Voraussetzungen für die Abgabe und Annahme von Restladungen, Umschlagsrückständen, Ladungsrückständen und Waschwasser zu schaffen oder schaffen zu lassen.
- 2.18 Dieser Teil B gilt nicht für das Laden und Löschen von Fluss-Seeschiffen und Seeschiffen:
- a) in Seehäfen an Binnenwasserstraßen mit maritimem Charakter;
 - b) in Binnenhäfen, die der europäischen Richtlinie (EU) 2019/883 unterliegen (die EU-Mitgliedstaaten setzten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, bis zum 28. Juni 2021 in Kraft.).
- 2.19 Es ist verboten, von Fahrzeugen aus Teile der Ladung sowie Abfall aus dem Ladungsbereich in die Wasserstraße einzubringen oder einzuleiten. Ausgenommen von diesem Verbot ist Waschwasser mit Ladungsrückständen von Gütern, für die das Einleiten in die Wasserstraße nach Anlage 2 ausdrücklich gestattet ist, wenn die Bestimmungen dieser Anlage eingehalten worden sind.
- 2.20 Sind Stoffe, für die in Anlage 2 ausschließlich eine Abgabe zur Sonderbehandlung vorgeschrieben ist, freigeworden oder drohen sie frei zu werden, muss der Schiffsführer unverzüglich die nächste zuständige Behörde darüber unterrichten. Dabei hat er den Ort des Vorfalls sowie Menge und Art des Stoffes so genau wie möglich anzugeben.

2.21 Entladebescheinigung

2.21.1 Jedes Fahrzeug, das in einem Mitgliedstaat, in dem diese Empfehlungen umgesetzt wurden, entladen wurde, muss eine gültige Entladebescheinigung an Bord haben, die nach dem Muster in Anlage 3 ausgestellt sein muss.

Diese Entladebescheinigung ist nach ihrer Ausstellung mindestens sechs Monate an Bord aufzubewahren. Bei Fahrzeugen ohne eigene Besatzung kann die Entladebescheinigung auch an anderer Stelle als an Bord vom Frachtführer aufbewahrt werden.

2.21.2 Bei der Restentladung sowie bei der Abgabe und Annahme von Abfällen aus dem Ladungsbereich sind die Entladungsstandards und Abgabe-/Annahmевorschriften der Anlage 2 anzuwenden.

2.21.3 Nach dem Beladen darf das Fahrzeug die Fahrt erst dann fortsetzen, wenn sich der Schiffsführer davon überzeugt hat, dass die Umschlagsrückstände entfernt worden sind.

2.21.4 Das Fahrzeug darf nach dem Entladen die Fahrt erst dann fortsetzen, wenn der Schiffsführer in der Entladebescheinigung bestätigt hat, dass die Restladung sowie Umschlagsrückstände übernommen worden sind.

2.21.5 Nummer 2.21.4 findet keine Anwendung auf Fahrzeuge, die Einheitstransporte durchführen.

2.21.6 Werden Laderäume oder Ladetanks gewaschen und darf das Waschwasser nach den Entladungsstandards und den Abgabe-/Annahmевorschriften der Anlage 2 nicht in die Donau eingeleitet werden, darf das Fahrzeug die Fahrt erst dann fortsetzen, wenn der Schiffsführer in der Entladebescheinigung bestätigt hat, dass dieses Waschwasser übernommen oder ihm eine Annahmestelle zugewiesen worden ist.

2.21.7 Die Nummern 2.21.1 und 2.21.4 finden keine Anwendung für Schiffe, die nach ihrer Art und Bauweise geeignet sind und eingesetzt werden für:

- a) den Transport von Containern,
- b) den Transport von beweglicher Ladung (Ro-Ro), von Stück- und Schwergut bzw. Großgeräten,
- c) die Lieferung von Treibstoffen, Trinkwasser und Bordvorräten an See- und an Binnenschiffe (Bevorratungsschiffe),
- d) die Sammlung öl- und fetthaltiger Abfälle der See- und Binnenschiffe,
- e) den Transport von verflüssigten Gasen (ADN Typ G),
- f) den Transport von flüssigem Schwefel (bei 180°C), Zementpulver, Flugasche und vergleichbaren Gütern, die als Schüttgut oder pumpbare Ladung befördert werden, wobei von einem ausschließlich für die betroffene Güterkategorie geeigneten System für Beladung,

Entladung und Lagerung an Bord Gebrauch gemacht wird,

- g) den Transport von Sand, Kies oder Baggergut von der Baggerstelle zur Entladestelle, wenn das betroffene Schiff ausschließlich für einen solchen Transport gebaut und eingerichtet ist, sofern das betreffende Schiff die genannten Güter oder Lasten auch tatsächlich ausschließlich transportiert und als letzte Ladung transportiert hat. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf den Transport gemischter Ladungen mit solchen Schiffen.

- 2.22 In der Entladebescheinigung nach Nummer 2.21 bestätigt der Ladungsempfänger dem Fahrzeug die Entladung, die Restentladung und, soweit ihm dies obliegt, das Waschen der Laderäume oder Ladetanks sowie die Annahme von Abfällen aus dem Ladungsbereich oder gegebenenfalls die Zuweisung einer Annahmestelle.
- 2.23 Der Frachtführer stellt dem Befrachter das Fahrzeug mit einem solchen Entladungsstandard zur Verfügung, dass die Ladung unbeeinträchtigt befördert und abgeliefert werden kann. Dies ist in der Regel der Fall mit einem Entladungsstandard „Laderaum besenrein“ oder „Ladetank nachgelenzt“ und wenn das Fahrzeug frei von Umschlagsrückständen ist. Ein höherer Entladungsstandard oder das Waschen kann im Voraus vereinbart werden.
- 2.24 Das Beladen und das Entladen eines Fahrzeugs schließen auch die Maßnahmen zur Restentladung und zum Waschen ein, die nach Teil B erforderlich sind. Restladung ist soweit wie möglich der Ladung hinzuzufügen. Beim Beladen sorgt der Befrachter dafür, dass das Fahrzeug frei von Umschlagsrückständen bleibt.
- 2.25 Bei trockener Ladung hat der Ladungsempfänger dafür zu sorgen, dass nach dem Entladen der Laderaum und die Ladeschächte besenrein oder vakuumrein nach den Entladungsstandards und Abgabe-/Annahmevervorschriften der Anlage 2 übergeben wird. Er ist verpflichtet, die auf dem entladenen Fahrzeug verbliebene Restladung und Umschlagsrückstände anzunehmen. Bei flüssiger Ladung hat der Ladungsempfänger dafür zu sorgen, dass nach dem Entladen der Ladetank nachgelenzt übergeben wird. Die Entladung einschließlich der Restentladung mit Hilfe eines Nachlenzsystems wird vom Schiffsführer durchgeführt, es sei denn, im Transportauftrag ist etwas anderes vereinbart worden.

Die TW-Kupplungen (Formen MKS/VKS; MKST/VKST) zur Abnahme der Restladung sind mit Standardkupplungen auszustatten, bei denen die Nennweite 50 mm beträgt und die aus nichtrostendem Stahl oder aus einer Kupfer-Zink-Legierung hergestellt und für einen Betriebsdruck von 0,5 MPa ausgelegt sind¹.

¹ Bei den Annahmestellen in den EU-Mitgliedstaaten werden Anschlüsse gemäß der Europäischen Norm EN 14420 in Bezug auf die Annahmeeinrichtung verwendet.

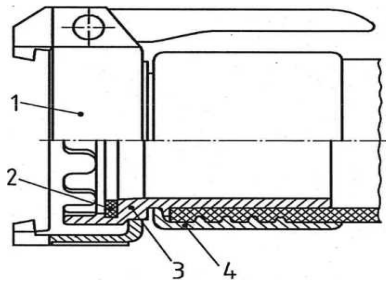


Bild 1 Schlaucharmatur mit TW-Kupplung für Mutterkupplung (Form MKS)

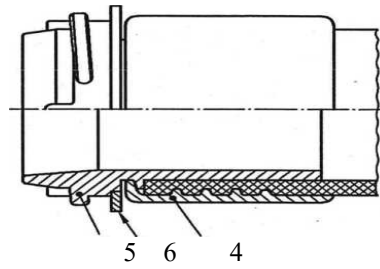


Bild 2 Schlaucharmatur mit TW-Kupplung für Vaterkupplung (Form VKS)

Tabelle 1

Zusammenstellung der Teile aus Bild 1 und Bild 2

Pos.Nr.	Benennung
1	Spannring mit Hebeln
2	Formdichtung
3	Schlauchstutzen Form MKST
4	Klemmfassung
5	Schlauchstutzen Form VKST
6	Schutzring

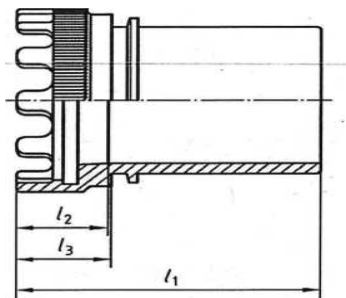


Bild 3 Schlauchstutzen mit TW-Mutterkupplung (Form MKST)

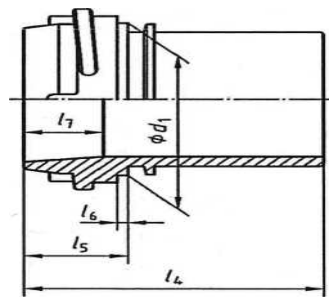


Bild 4 Schlauchstutzen mit TW-Vaterkupplung (Form VKST)

Tabelle 2 : Schlauchstutzen Form MKST (Maße in Millimeter)

Nennweite DN		Für Schlauchinnendurchmesser	l_1 min.	l_2 max.	l_3 + 1 0
Anschluss Kupplung Innengewinde	TW-mit Schlauchanschluss				
50	50	50	75	-	26

Tabelle 3 : Schlauchstutzen Form VKST (Maße in Millimeter)

Nennweite DN		Für Schlauch- innen- durchmesser	d_1		l_4	l_5	l_6	l_7
			Anschluss TW-Kupplung mit Außengewinde	Schlauch- anschluss	Grenz- abmaße	min.	\pm 0,5	min.
50	50					50	58	-0,3

Anschlüsse/Kupplungen, die höheren oder gleichwertigen Sicherheitsanforderungen genügen, dürfen alternativ verwendet werden.

- 2.26 Bei Benutzung des bordeigenen Nachlenzsystems des Schiffes darf vor Beginn des Nachlenzvorgangs der Gegendruck in der Rohrleitungsanlage 3 bar nicht überschreiten.
- 2.27 Bei trockener Ladung ist der Ladungsempfänger, bei flüssiger Ladung der Befrachter verpflichtet, für einen waschreinen Laderaum oder Ladetank zu sorgen, wenn das Fahrzeug Güter befördert hat, deren Ladungsrückstände nach den Entladungsstandards und den Abgabe-/Annahmевorschriften der Anlage 2 nicht mit dem Waschwasser in die Donau eingeleitet werden dürfen. Diese Anforderungen finden keine Anwendung auf Laderäume und Ladetanks von Fahrzeugen, die Einheitstransporte durchführen. Der Frachtführer muss dies schriftlich nachweisen können.
- 2.28 Die Anforderungen in Bezug auf Bau und Ausrüstung von Schiffen, die gefährliche Güter befördern, müssen jenen entsprechen, die im ADN vorgesehen sind. An Bord jedes Fahrzeugs, das gefährliche Güter befördert, muss neben anderen, gemäß ADN vorgeschriebenen Dokumenten ein Stauplan (ADN, Unterabschnitt 8.1.2.2 – Trockengüterschiffe, Unterabschnitt 8.1.2.3 – Tankschiffe) mitgeführt werden.
- 2.29 Der Schiffsführer muss bei Beförderung von Gütern in loser Schüttung oder Versandstücken in den Stauplan eintragen, welche gefährlichen Güter in den einzelnen Laderäumen oder an Deck gestaut sind (ADN, Unterabschnitt 7.1.4.11.1). Der Schiffsführer muss bei Beförderung in Tankschiffen in den Stauplan eintragen, welche Stoffe in den einzelnen Ladetanks untergebracht sind (ADN, Unterabschnitt 7.2.4.11.2).

TEIL C SONSTIGE SCHIFFSBETRIEBSABFÄLLE

- 2.30 Fahrzeuge mit einer Besatzung von 12 und mehr Personen müssen mit einem System für die Abgabe und Lagerung von häuslichen Abwässern ausgerüstet sein, einschließlich eines Sammel tanks und eines normierten Entleerungsanschlusses für die Abgabe der häuslichen Abwässer an Annahmestellen.

Die Entsorgung der häuslichen Abwässer ist durch entsprechende Dokumente nachzuweisen.

- 2.31 Fahrgastschiffe müssen folgenden Anforderungen genügen:

2.31.1 Sammeltanks für häusliche Abwässer müssen ein ausreichend großes Fassungsvermögen haben und mit einer Einrichtung zur Feststellung des Füllstandes versehen sein.

Zur Entleerung der Tanks müssen bordeigene Pumpen und Leitungen vorhanden sein, mit denen die häuslichen Abwässer auf beiden Seiten des Schiffs übergeben werden kann.

Anstelle der genannten Pumpen ist die Verwendung von Abpumpanlagen der Annahmestellen zulässig.

Die Grenzwerte für Bordkläranlagen müssen der Anlage 4 entsprechen.

2.31.2 Bei Fahrgastschiffen mit mehr als 50 Schlafplätzen ist nach Verlängerung der Gültigkeit des Schiffszeugnisses, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2024, die Einhaltung der Vorschriften nach Nr. 2.31.1 zu überprüfen.

2.32 Der zuständigen Behörde ist eine Berechnung der Gesamtkapazität der Sammeltanks für häusliche Abwässer unter Berücksichtigung der Betriebsform des Fahrgastschiffs und der Anzahl der an Bord befindlichen Personen zur Genehmigung vorzulegen.

2.33 Auf Fahrgastschiffen, die über Bordkläranlagen verfügen, ist für die ordnungsgemäße Abgabe des Klärschlammes zu sorgen.

2.34 Die Bordkläranlage muss mit einer Einrichtung zur Entnahme von Proben des geklärten Wassers versehen sein.

2.35 Die Kapazität der Bordkläranlage muss dem berechneten Wasserverbrauch an Bord entsprechen.

2.36 Es ist verboten, von Fahrzeugen aus Hausmüll, Slops und Klärschlamm und sonstigen Sonderabfall in die Wasserstraße einzubringen oder einzuleiten.

2.37 Die Donauanrainerstaaten sorgen für die Bereitstellung von Annahmemöglichkeiten für Hausmüll und häusliche Abwässer an der Donau:

- a) an den Umschlagsanlagen oder in Häfen,
- b) an den Fahrgastschiffsanlegestellen für die dort anlegenden Fahrgastschiffe,
- c) an bestimmten Liegestellen und Schleusen für die durchgehende Schifffahrt.

2.38 Hausmüll ist möglichst getrennt nach Altpapier, Glas (Buntglas, Weißglas), Kunststoff, Metall und Restmüll (einschließlich Speisereste) gemäß Anlage 5 zu sammeln und abzugeben.

2.39 Die zuständige Behörde (Verwaltung) kann auf dem in ihrem Verantwortungsbereich liegenden Wasserstraßenabschnitt die Verwendung von Verbrennungsanlagen für Hausmüll zulassen. In diesem Falle müssen diese Anlage und ihre Bestandteile den Anforderungen der zuständigen Behörde (Verwaltung) entsprechen.

- 2.40 Auf bestimmten Wasserstraßen, auf denen die Verwendung von Verbrennungsanlagen für Hausmüll verboten ist, kann die zuständige Behörde (Verwaltung) die Verwendung derartiger Einrichtungen durch Plombierung sperren.

3. TECHNISCHE ANFORDERUNGEN AN DIE EINRICHTUNG VON ANNAHMESTELLEN AN DER DONAU UND IN DEN HÄFEN

- 3.1 Die zuständigen Behörden (Verwaltungen) geben das Netz der Annahmestellen und den Fahrplan der Abfallsammelschiffe sowie eventuelle Änderungen dieser Informationen in geeigneter Form bekannt.
- 3.2 Die Annahmestellen müssen verfügen über:
- 3.2.1 ein Abfallsammelschiff, das Streckenabschnitte der Donau bedient und / oder
 - 3.2.2 eine stationäre, schwimmende oder am Ufer eingerichtete Annahmestelle für die Annahme von Schiffsabfällen;
 - 3.2.3 Entleerungsanschlüsse der Rohrleitungen für die Annahme von ölhaltigen Abfällen (Abb. 5). Die international normierten Annahme-/Entleerungsanschlüsse, für Rohrleitungen mit einem Innendurchmesser von höchstens 125 mm bestimmt, müssen aus Stahl oder einem äquivalenten Werkstoff hergestellt sein und eine ebene Stirnfläche haben². Die Flansche samt Dichtungen aus ölbeständigem Werkstoff sind auf einen Betriebsdruck von 0,6 MPa auszulegen. Die Verbindung erfolgt mithilfe von sechs Schrauben mit 20 mm Durchmesser. Die Auslaufstutzen müssen mit Blindflanschen versehen sein.

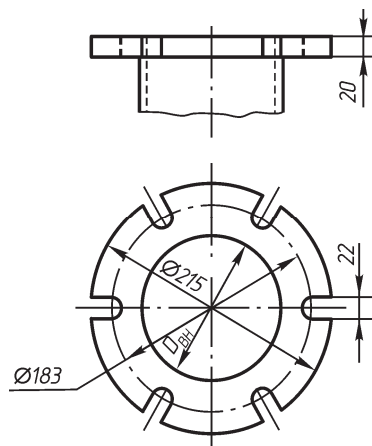


Abb. 5: International normierter Flansanschluss für ölhaltiges Wasser

Wenn ein anderer Typ eines normierten Flansches verwendet wird, muss er mit einem Adapter nach dem ISO-Standard 7608 für den Anschluss an den oben genannten Flanschtyp ausgerüstet sein;

² In den DK-Mitgliedstaaten, die EU-Mitglieder sind, wird die Europäische Norm EN 1305:2018 angewandt.

- 3.2.4 Anschlussflansche für die Annahme von Abwässern (Abb. 6). Die international normierten Anschlussflansche für die Annahme / Entleerung, für Rohrleitungen mit einem Innendurchmesser von höchstens 100 mm bestimmt, müssen aus Stahl oder einem äquivalenten Werkstoff hergestellt sein und eine ebene Stirnfläche haben³. Die Flansche samt Dichtungen sind auf einen Betriebsdruck von 0,6 MPa auszulegen. Die Verbindung erfolgt mithilfe von vier Schrauben mit 16 mm Durchmesser. Die Auslaufstutzen müssen mit Blindflanschen versehen sein.

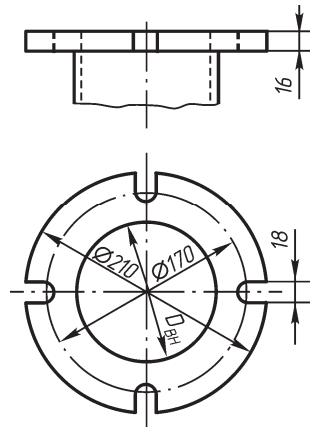


Abb. 6: International normierter Flanschanschluss für häusliche Abwässer

- 3.3 Die Donauanrainerstaaten tragen dafür Sorge, dass die Annahmestellen die Abfallsammlung so durchführen, dass ein unangemessener Stillstand der Schiffe vermieden wird.
- 3.4 Die Mitgliedstaaten der Donaukommission setzen sich für die Anwendung eines einheitlichen Verfahrens zur Sammlung und Abgabe von Schiffsabfällen an die Annahmestellen gemäß den Empfehlungen ein.
- 3.5 Die ordnungsgemäße Abgabe von Slops und Klärschlamm ist gemäß den innerstaatlichen Vorschriften zu bescheinigen.
- 3.6 Einige Annahmestellen der Donauanrainerstaaten, die in der zusammenfassenden Tabelle über Annahmestellen für die Sammlung von Schiffsabfällen an der Donau* aufgeführt sind, sind nicht verpflichtet, an der Donau Schiffsabfälle von anderen Ländern anzunehmen.

4. DURCHFÜHRUNG DER BESTIMMUNGEN FÜR DIE SAMMLUNG VON ABFÄLLEN VON AUF DER DONAU BETRIEBENEN SCHIFFEN

- 4.1 Die zuständigen Behörden (Verwaltungen) sind berechtigt, auf den unter ihre Verwaltung fallenden Donauabschnitten auf Anmeldung beim Schiffsführer oder bei der ihn vertretenden Person ungehindert und jederzeit an Bord zu gehen, um die Einhaltung dieser Empfehlungen zu kontrollieren.

³ In den DK-Mitgliedstaaten, die EU-Mitglieder sind, wird die Europäische Norm EN 1306:2018 angewandt.

* Auf der Webseite der Donaukommission unter „Die Donauschifffahrt“ (Umweltschutz) verfügbar, <https://www.danubecommission.org/dc/de/>

- 4.2 Für die zuständigen Behörden (Verwaltungen) ergeben sich auf den unter ihre Verwaltung fallenden Donauabschnitten bei der Erfüllung der Anforderungen an die Sammlung von Abfällen von auf der Donau betriebenen Schiffen Rechte und Pflichten.

In diesem Sinne haben die zuständigen Behörden (Verwaltungen)

- 4.2.1 Dienste einzurichten oder einrichten zu lassen, die die Annahmestellen zur Sammlung der Schiffsabfälle betreiben;

- 4.2.2 auf dem in ihrem Verwaltungsbereich liegenden Donauabschnitt

4.2.2.1 die Einhaltung der Vorschriften dieser Empfehlungen,

4.2.2.2 die Sammlung der Schiffsabfälle an Bord aller Schiffe, die den Abschnitt befahren,

4.2.2.3 die Führung

- a) des Ölkontrollbuchs,
- b) des Stauplans gemäß ADN für Fahrzeuge, die gefährliche Güter befördern (Unterabschnitte 8.1.2.2 und 7.1.4.11.1 – Trockengüterschiffe, Unterabschnitte 8.1.2.3 und 7.2.4.11.2 – Tankschiffe),
- c) bei Seeschiffen und Fluss-Seeschiffen der nach MARPOL 73/78 erforderlichen Dokumente

an Bord der Schiffe zu kontrollieren.

5. ORGANISIERUNG DER KONTROLLE UND FESTSTELLUNG DES TATBESTANDS BEI VERSTÖßEN GEGEN DIE GELTENDEN VORSCHRIFTEN SOWIE VERFAHRENSWEISE BEI DER VERHÄNGUNG VON SANKTIONEN

- 5.1 Auf dem in ihrem Verantwortungsbereich liegenden Abschnitt sind die zuständigen Behörden (Verwaltungen) berechtigt:

5.1.1 die Führung des Plombenbuchs der Absperrvorrichtungen von Rohrleitungen, aus denen Schadstoffe in die Wasserstraße eingeleitet werden können, zu überprüfen;

5.1.2 Anweisungen zur Behebung von Verstößen gegen die festgelegten Regeln für den Umgang mit den Abfällen zu erteilen;

5.1.3 das Anhalten von Fahrzeugen anzuordnen, denen ein illegales Einbringen von Schiffsabfällen vorgeworfen wird, den Tatbestand zu ermitteln und darüber Protokolle anzufertigen.

- 5.2 Verstöße gegen die geltenden Vorschriften werden aufgrund von Beobachtungen und Kontrollen der zuständigen Behörden (Verwaltungen) festgestellt.

- 5.3 Verstöße können von staatlichen, genossenschaftlichen und gesellschaftlichen Organen sowie Organisationen für den Schutz der Wasserqualität und von Privatpersonen beobachtet werden. Die Informationen werden den zuständigen Behörden (Verwaltungen) zwecks offizieller Ermittlung des Tatbestands und Verhängung entsprechender Sanktionen übermittelt.
- 5.4 Der Tatbestand bei Gewässerverschmutzungen und bei Verstößen gegen andere Verbote und Gebote der Abfallsammlung kann analog zur Untersuchung von Unfällen in der Schifffahrt ermittelt werden.
- 5.5 Den zuständigen Behörden (Verwaltungen) wird empfohlen, den Tatbestand der Wasserverschmutzung der Donau in einem „Verschmutzungsprotokoll“ gemäß den international abgestimmten Verfahrensweisen festzuhalten.
- 5.6 Es wird empfohlen, im „Verschmutzungsprotokoll“ die Umstände, die den Tatbestand der Verschmutzung belegen, die Beteiligung des jeweiligen Fahrzeugs an der Wasserverschmutzung der Donau sowie die Berechnungsgrundlagen für den durch die Verschmutzung entstandenen Schaden darzulegen.
- 5.7 Auf der Grundlage des im „Verschmutzungsprotokoll“ festgehaltenen Tatbestands der Wasserverschmutzung der Donau berechnen die zuständigen Behörden (Verwaltungen) den durch die Verschmutzung entstandenen Schaden und legen Sanktionen fest, die gegen Besatzungsmitglieder und den Schiffsbetreiber oder Schiffseigner verhängt werden können.
- 5.8 Personen, denen ein illegales Einbringen von Schiffsabfällen vorgeworfen wird, werden gemäß den Rechtsvorschriften des Landes, in dem der Verstoß begangen und festgestellt wurde, zur Verantwortung gezogen.

6. INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER SAMMLUNG VON ABFÄLLEN VON AUF DER DONAU BETRIEBENEN SCHIFFEN

- 6.1 Die Donauanrainerstaaten gewährleisten auf den unter ihre Verwaltung fallenden schiffbaren Abschnitten der Donau die Übernahme der an Bord der Schiffe gesammelten Abfälle an den Annahmestellen zwecks ihrer anschließenden Behandlung am Ufer. Die Annahmestellen müssen dem Stand der Technik entsprechen, über eine ausreichende Kapazität verfügen und in angemessener Entfernung voneinander liegen.
- 6.2 Die Donauanrainerstaaten ergreifen Maßnahmen zur Entwicklung der Infrastruktur, insbesondere zum Bau von Hafen- und schwimmenden Annahmestellen für die Annahme und Entsorgung von Schiffsabfällen. Diese Maßnahmen sind auf internationaler Ebene abzustimmen.
- 6.3 Die Mitgliedstaaten der DK wenden den Grundsatz der direkten oder indirekten Finanzierung an.
- 6.4 Die Finanzierung des Systems der Sammlung und Entsorgung von öl- und/oder fetthaltigen Abfällen erfolgt durch:

6.4.1 den Verkauf von Vignetten oder ähnlichem, differenziert z. B. nach Schiffskategorien, Schiffsrößen, Bruttotonnage und Einsatzintensität auf der Donau;

6.4.2 ein System der direkter Gebührenzahlung;

6.4.3. ein System der indirekten (mittelbaren) Gebührenzahlung, nach dem die Abgabe einer bestimmten Abfallmenge kostenlos und in den Hafengebühren enthalten ist. Die Zahlung erfolgt im Rahmen der Zahlung der Hafengebühren für Schiffe aus allen Ländern, unabhängig davon, ob sie Abfälle abgegeben haben oder nicht.

Im Falle der Überschreitung der kostenlos abzugebenden Menge an Schiffsabfällen muss eine direkte Bezahlung erfolgen.

6.5 Die in Nummer 6.4 genannten Verfahren werden bei Bedarf unter Berücksichtigung der bei der Anwendung dieser Systeme gewonnenen Erfahrungen überprüft.

Muster / Образец / Modèle

ÖLKONTROLLBUCH

**ЖУРНАЛ УЧЕТА ОТРАБОТАННЫХ
МАСЕЛ**

**CARNET DE CONTRÔLE DES HUILES
USAGEES**

Ausstellung der Ölkontrollbücher

Das erste Ölkontrollbuch, versehen auf Seite 1 mit der laufenden Nummer 1, wird nur von der zuständigen Behörde (Verwaltung) ausgestellt, die dem Schiff das Schiffszeugnis erteilt hat. Sie trägt auch die auf Seite 1 vorgesehenen Angaben ein.

Alle nachfolgenden Ölkontrollbücher werden von einer örtlich zuständigen Behörde mit der Folgenummer nummeriert und ausgegeben, dürfen jedoch nur gegen Vorlage des vorangegangenen Ölkontrollbuches ausgehändigt werden. Das vorangegangene Ölkontrollbuch wird unaustilgbar «ungültig» gekennzeichnet und dem Schiffsführer zurückgegeben. Es ist nach der letzten Eintragung noch sechs Monate lang an Bord aufzubewahren.

Выдача журналов учета отработанных масел

Первый журнал учета отработанных масел, на стр. 1 которого проставляется порядковый номер 1, выдается только тем компетентным органом (Администрацией), который выдал судовое удостоверение на судно. Этот орган указывает также сведения, предусмотренные на странице 1.

Все последующие журналы, которым присваиваются последовательные порядковые номера, выдаются местным компетентным органом, но только после предъявления предыдущего журнала. Предыдущий журнал, в котором делается нестираемая отметка "недействителен", должен быть возвращен судоводителю. Он должен храниться на борту в течение шести месяцев после внесения последней записи.

Etablissement des carnets de contrôle des huiles usagées

Le premier carnet de contrôle des huiles usagées, muni sur la page 1 du numéro d'ordre 1, n'est délivré que par l'autorité compétente (l'Administration) ayant établi au bateau le certificat de bateau. Cette autorité appose également les indications prévues sur la page 1.

Tous les carnets suivants, numérotés dans l'ordre, seront établis par une autorité compétente locale, mais ne doivent être remis que contre présentation du carnet précédent. Le carnet précédent doit recevoir la mention indélébile "non valable" et être rendu au conducteur. Il doit être conservé à bord durant six mois après la dernière inscription.

Seite 1

Стр. 1

Page 1

Laufende Nr.:

Порядковый номер:

N° d'ordre :

.....
Art des Fahrzeugs

Тип судна

Type du bateau

.....
Name des Fahrzeugs

Название судна

Nom du bateau

Amtliche Schiffsnummer oder Eichzeichen:

Официальный номер или номер мерительного свидетельства:

Numéro officiel ou numéro de jaugeage :

Ort der Ausstellung:

Место выдачи:

Lieu de délivrance :

Datum der Ausstellung:

Дата выдачи:

Date de délivrance :

Dieses Buch enthält Seiten

Настоящий журнал состоит из страниц

Le présent carnet comprend pages

Stempel und Unterschrift der Behörde, die dieses Ölkontrollbuch ausgestellt hat

Печать и подпись представителя компетентного органа,

выдавшего настоящий журнал

Cachet et signature de l'autorité qui a délivré le présent carnet

Seite 2 und folgende
Стр. 2 и последующие
Page 2 et suivantes

1. Akzeptierte öl- und fetthaltige Schiffsbetriebsabfälle:
 Отходы, содержащие масла или смазочные материалы и образующиеся в ходе эксплуатации судна, которые были приняты:
 Déchets huileux et graisseux survenant lors de l'exploitation du bateau acceptés :
- 1.1 Altöl:
 Отработанные масла:
 Huiles usagées : л/л
- 1.2 Bilgenwasser aus / Подсланевая вода / Eau de fond de cale: л/л
- 1.3 Andere öl- oder fetthaltige Abfälle/ Прочие отходы, содержащие масла или смазочные материалы/ Autres déchets huileux ou graisseux :
- Altappen/ Использованная ветошь/ Chiffons usagés: кг/кг
- Altfett/ Отработанные смазочные материалы/ Graisses usagées : кг/кг
- Altfilter/ Использованные фильтры/ Filtres usagés : Stück/шт./pièce
- Gebinde/ Емкости/ Récipients: Stück/шт./pièce

2. Bemerkungen/ Замечания/ Notes:

- 2.1 Nicht akzeptierte Abfälle/ Судовые отходы, в приеме которых отказано/ Déchets refusés

.....

- 2.2 Andere Bemerkungen/ Прочие замечания/Autres remarques

.....

Ort/ Место/ Lieu : Datum/ Дата/ Date:

Stempel und Unterschrift der Annahmestelle/
 Печать и подпись представителя приемного сооружения/
 Cachet et signature de la station de réception :

**Entladungsstandards und Abgabe-/Annahmевorschriften für die Zulässigkeit der
Einleitung von Waschwasser¹ mit Ladungsrückständen
(Güterverzeichnis)**

¹ Beachte bezüglich der Anwendung der Entladungsstandards: Zum Waschwasser gehört auch das Niederschlags- oder Ballastwasser, das aus dem jeweiligen Laderaum oder Ladetank stammt (siehe Begriffsbestimmung in Artikel 1.8, Nr. 24).

Entladungsstandards und Abgabe-/Annahmевorschriften für die Zulässigkeit der Einleitung von Waschwasser² mit Ladungsrückständen

Bestimmungen zur Anwendung der Tabelle

Für die Einleitung von Waschwasser mit Ladungsrückständen aus Laderäumen oder Ladetanks, die den in Teil B der Empfehlungen definierten Entladungsstandards entsprechen, sind abhängig von dem Ladungsgut und dem Entladungsstandard der Laderäume und Ladetanks in der folgenden Tabelle die Abgabe-/Annahmевorschriften angegeben. Die Spalten der Tabelle haben folgende Bedeutung:

1. Spalte 1: Angabe der Güternummer nach dem einheitlichen Güterverzeichnis für die Verkehrsstatistik (NST) mit einer geringfügigen Änderung der Zuordnung der Güter zu den Güternummern aufgrund der chemischen Beschaffenheit und der Umwelt-Risikobewertung.
2. Spalte 2: Güterart, Beschreibung nach NST mit einer geringfügigen Umsortierung aufgrund der chemischen Beschaffenheit und der Umwelt-Risikobewertung.
3. Spalte 3: Einleitung des Waschwassers in das Gewässer erlaubt unter der Bedingung, dass vor dem Waschen der jeweils geforderte Entladungsstandard
A: besenrein oder nachgelenzt in den Laderäumen oder Ladetanks
oder
B: vakuumrein in den Laderäumen
eingehalten worden ist.
4. Spalte 4: Abgabe des Waschwassers
 - a) durch Einleitung in eine dafür geeignete Kanalisation (zu einer Kläranlage) oder
 - b) durch Abfuhr zu einer Kläranlage oder
 - c) in eine Wasseraufbereitungsanlage beim Empfänger oder der Umschlagsanlage oder der Waschwasserannahmestelle über die dafür vorgesehenen Anschlüsse
unter der Bedingung, dass vor dem Waschen der jeweils geforderte Entladungsstandard
A: besenrein oder nachgelenzt in den Laderäumen oder Ladetanks
oder
B: vakuumrein in den Laderäumen
eingehalten worden ist.

Enthält das Waschwasser absetzbare Substanzen (wie z.B. Partikel oder Sand), die die Kanalisation zusetzen können, sind diese Substanzen vor der Einleitung in die öffentliche Kanalisation nach Möglichkeit mittels geeigneter Mittel und Techniken abzuscheiden (z.B. in einem Absetzbecken oder über Koaleszenzabscheider).

Die unter den Buchstaben a bis c genannten Annahmestellen (Kläranlage oder Wasseraufbereitungsanlage) müssen, sofern die innerstaatlichen Bestimmungen der Vertragsparteien dies vorsehen, zugelassen sein.

² Beachte bezüglich der Anwendung der Entladungsstandards: Zum Waschwasser gehört auch das Niederschlags- oder Ballastwasser, das aus dem jeweiligen Laderaum oder Ladetank stammt (siehe Begriffsbestimmung in Artikel 1.8, Nr. 24).

5. Spalte 5: Abgabe des Waschwassers an Annahmestellen zur Sonderbehandlung S. Das Behandlungsverfahren hängt von der Art des Ladungsgutes ab, in der Regel Abfuhr des Waschwassers in eine geeignete Behandlungsanlage zur Aufbereitung (keine Abgabe an eine kommunale Kläranlage). Sofern durch eine entsprechende Bemerkung in Spalte 6 angezeigt, ist auch ein alternatives Verfahren, z.B. Aufspritzen auf die Lagerhaltung, möglich.
Vor dem Waschen ist auch bei Sonderbehandlung des Waschwassers – sofern technisch möglich – mindestens der Entladungsstandard A (besenrein oder nachgelenzt) einzuhalten.
6. Spalte 6: Hinweise zu Anmerkungen in den Fußnoten.
7. Die Abgabe des Waschwassers in Anwendung der Entladungsstandards erfolgt entsprechend der Angaben in den Spalten 3 bis 6.
Ein „X“ in Spalte 3 oder 4 bedeutet, dass es verboten ist, Waschwasser auf diesem Weg zu entsorgen.
Ist in Spalte 4 keine Angabe vorhanden, kann die Abgabe des Waschwassers dennoch auf diesem Weg erfolgen, sofern mindestens der in Spalte 3 angeführte Entladungsstandard eingehalten wird (ein strengerer Entladungsstandard ist immer erlaubt).
8. Weitere Hinweise zur Anwendung der Tabelle
- a) Entsprechen die Laderäume oder Ladetanks vor dem Waschen nicht mindestens dem geforderten Entladungsstandard A oder B, ist eine Abgabe des Waschwassers zur Sonderbehandlung S erforderlich.
 - b) Liegen Ladungsrückstände aus verschiedenen Gütern vor, richtet sich die Entsorgung nach dem Gut mit der strengsten Abgabe-/Annahmевorschrift in der Tabelle. Hierbei sind auch die dem Waschwasser zugesetzten Hilfsstoffe (z.B. Reinigungsmittel) zu berücksichtigen. Waschwasser, das Reinigungsmittel enthält, darf nicht ins Gewässer eingeleitet werden.
 - c) Für die in Anlage 2 aufgeführten Güter, die mit Mineralöl oder anderen Stoffen verunreinigt sind, die eine Sonderbehandlung erfordern, ist bei der Reinigung der Ladetanks oder der Laderäume eine Sonderbehandlung S des Waschwassers erforderlich.
 - d) Bei Beförderung von Versandstücken wie zum Beispiel Fahrzeugen, Containern, Großpackmitteln, palettierter und verpackter Ware richtet sich die Abgabe-/Annahmевorschrift nach den in diesen Versandstücken enthaltenen losen oder flüssigen Gütern, wenn infolge von Beschädigungen oder Undichtigkeiten Güter ausgelaufen oder ausgetreten sind.
 - e) Niederschlagswasser und Ballastwasser aus waschreinen Laderäumen und Ladetanks kann in das Gewässer eingeleitet werden.
 - f) Waschwasser von besenreinen Gangborden und von sonstigen gering verschmutzten Oberflächen wie z.B. Lukendeckeln, Dächern usw. darf in das Gewässer eingeleitet werden.
 - g) Die Abgabe von Waschwasser zur Sonderbehandlung ist, auch wenn in Spalte 5 nicht gefordert, grundsätzlich möglich. Vor dem Waschen ist auch bei Sonderbehandlung des Waschwassers – sofern technisch möglich – mindestens der Entladungsstandard A (besenrein oder nachgelenzt) einzuhalten.

- * Die Einleitung von Waschwasser mit Kohlestaub/-partikel wird wegen des Gehaltes der Kohle an polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) und anderen bedenklichen Inhaltsstoffen kritisch gesehen. Die PAK sind zwar gebunden bzw. stark adsorbiert und in Wasser schlecht löslich, eine Freisetzung durch mechanische, chemische oder biologische Vorgänge kann aber grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Daneben kann die Einleitung dieser Waschwässer im Einleitungsbereich zu einer ästhetischen Beeinträchtigung führen. Vorzuziehen wäre die Einleitung in die Kanalisation bzw. die jetzt schon eingeräumte Alternative des Aufspritzens des Waschwassers auf die Lagerhaltung. – *siehe Tabelle*

- ** Die Einbringung von fetthaltigen flüssigen und festen Nahrungsmittelrückständen mit dem Waschwasser ist vorrangig ein ästhetisches Problem im Einleitungsbereich. In der Praxis werden die meisten dieser Nahrungsmittel verpackt sein und eine Verunreinigung des Ladungsraums nur bei Beschädigungen der Verpackung auftreten, die Einleitung verschmutzten Waschwassers wird daher von untergeordneter Bedeutung sein. Vorzuziehen wäre hier dennoch die Einleitung (z. B. über einen Fettabscheider) in die Kanalisation. - *siehe Tabelle*

- *** Diese kupfer- und zinkhaltigen Güter werden weniger streng behandelt als bleihaltige und andere kupfer- und zinkhaltige Güterarten. Das scheint nicht gerechtfertigt, wenn beispielsweise die akute aquatische Toxizität dieser Metalle bzw. Metallverbindungen als Beurteilungskriterium herangezogen wird: Blei 14 µg/l (ZHK-UQN; QZV Chemie OG); Kupfer 2,4 µg/l (MAC-QS_fw, eco; UQN-Datenblatt DE); Zink 33 µg/l (MAC-QS_fw, eco; UQN-Datenblatt DE). Kupfer ist demgemäß mindestens so gewässerschädigend wie Blei einzustufen, Zink liegt in derselben Größenordnung wie Blei. Zumindest ein Verbot der Einleitung ins Gewässer oder aber eine Sonderbehandlung wird empfohlen. - *siehe Tabelle*

- **** Bei Beibehaltung dieser Abgabe-/Annahmeverordnungen für diese Güterart sollte auf geeignete Weise sichergestellt werden, dass keine gewässerschädigenden Mineralien mit dem Waschwasser eingeleitet werden. - *siehe Tabelle*

1	2	3	4	5	6
Güternummer	Güterart	Einleitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur		Bemerkungen
			Kanalisation	Sonderbehandlung	

0	LAND-, FORSTWIRTSCHAFTLICHE UND VERWANDTE ERZEUGNISSE (einschl. lebende Tiere)				
00	LEBENDE TIERE				
001	Lebende Tiere (ausgenommen Fische)				
0010	Lebende Tiere (ausgenommen Fische)	X	A		
01	GETREIDE				
011	Weizen				
0110	Weizen	A			
012	Gerste				
0120	Gerste	A			
013	Roggen				
0130	Roggen	A			
014	Hafer				
0140	Hafer	A			
015	Mais				
0150	Mais	A			
016	Reis				
0160	Reis	A			
019	Sonstiges Getreide				
0190	Buchweizen, Hirse, Getreide, nicht spezifiziert, Getreidemischungen	A			
02	KARTOFFELN				
020	Kartoffeln				
0200	Kartoffeln	A			
03	FRISCHE FRÜCHTE, FRISCHES UND GEFRORENES GEMÜSE				
031	Zitrusfrüchte				
0310	Zitrusfrüchte	A			
035	Sonstige frische Früchte				
0350	Früchte und Obst, frisch	A			
039	Frisches und gefrorenes Gemüse				
0390	Gemüse, frisch oder gefroren	A			
04	SPINNSTOFFE UND TEXTILE ABFÄLLE				
041	Wolle und sonstige Tierhaare				
0410	Wolle und sonstige Tierhaare	A			
042	Baumwolle				
0421	Baumwolle, Baumwollfasern, Watte	A			
0422	Baumwollabfälle, Linters	A			
043	Künstliche und synthetische Textilfasern				
0430	Künstliche und synthetische Textilfasern, z.B. Chemiefasern, Zellwolle	B	A		
045	Sonstige pflanzliche Textilfasern, Seide				
0451	Flachs, Hanf, Jute, Kokosfasern, Sisal, Werg	A			
0452	Abfälle von Fasern	B	A		
0453	Seide	A			
0459	Textilfasern, nicht spezifiziert	B	A		

1	2	3	4	5	6
Güternummer	Güterart	Einleitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur		Bemerkungen
			Kanalisation	Sonderbehandlung	

049	Lumpen und Textilabfälle				
0490	Lumpen, Putzwohle, Textilabfälle	B	A		
05	HOLZ UND KORK				
051	Papier- und anderes Faserholz				
0511	Faserholz, Papierholz	A			
0512	Holz zur Destillation	A			
052	Grubenholz				
0520	Grubenholz	A			1)
055	Sonstiges Rohholz				
0550	Rohholz, Stammholz	A			1)
056	Holzschwellen und anderes bearbeitetes Holz (ausgenommen Grubenholz)				
0560	Balken, Hölzer für Dielen, für Parkett, Bohlen, Bretter, Sparren, Masten, Pfähle, Stangen, Kantholz, Latten, Parkettbretter, Schnittholz, Schwellen	X	A		
057	Brennholz, Holzkohle, Kork, Holz- und Korkabfälle				
0571	Brennholz, Holzabfälle, belastetes Altholz, Holzhackschnitzel, Holzschwarten, Spreißelholz	X	A		
0572	Faschinen	A			
0573	Holzkohle, Holzkohlenbriketts	A			*
0574	Kork, roh, Korkabfälle, Korkausschussrinde	A			
06	ZUCKERRÜBEN				
060	Zuckerrüben				
0600	Zuckerrüben	A			
09	SONSTIGE PFLANZLICHE, TIERISCHE UND VERWANDTE ROHSTOFFE				
091	Rohe Häute und Felle				
0911	Häute und Felle, roh	X	X	S	
0912	Lederabfälle, Ledermehl	B	A		
092	Natürlicher und synthetischer Kautschuk, roh und regeneriert				
0921	Guttapercha, roh, Kautschuk, natürlich oder synthetisch, Kautschukmilch, Latex	B	A		
0922	Kautschukregenerat	B	A		
0923	Kautschukabfälle, Kautschukwaren, alt, abgänglich	B	A		
099	Sonstige pflanzliche und tierische Rohstoffe, nicht zur Ernährung (ausgenommen Zellstoff und Altpapier)				
0991	Pflanzliche Rohstoffe, z.B. Bambus, Bast, Espartogras, Farbhölzer, Harze, Kopal, Polsterwatte, -wolle, Rinden zum Färben, zum Gerben, Saaten, Samen, Sämereien, nicht spezifiziert, Schilf, Seegras	A		S	3)
0992	Tierische Rohstoffe, z.B. Blutkuchen, -mehl, Federn, Knochenmehl	B	A		
0993	Abfälle von pflanzlichen Rohstoffen	A			
0994	Abfälle von tierischen Rohstoffen	X	A		
Bemerkungen: 1) garantiert unbehandelt 3) für gebeiztes Saatgut: S					

1	2	3	4	5	6
Güternummer	Güterart	Einleitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur		Bemerkungen
			Kanalisation	Sonderbehandlung	

1	2	3	4	5	6
1	ANDERE NAHRUNGS- UND FUTTERMITTEL				
11	ZUCKER				
111	Rohzucker				
1110	Rohzucker (Rohr-, Rübenzucker)	X	A		
112	Raffinierter Zucker				
1120	Zucker, raffiniert, Kandiszucker	X	A		
113	Melasse, Sirup, Kunsthonig				
1130	Melasse, Sirup, Kunsthonig	X	A		
114	Glucose, Fructose, Maltose				
1140	Glucose (= Dextrose = Traubenzucker), Fructose, Maltose	X	A		
115	Zuckerwaren				
1150	Zuckerwaren	X	A		
12	GETRÄNKE				
121	Most und Wein aus Weintrauben				
1210	Most und Wein aus Weintrauben	A			
122	Bier				
1220	Bier	A			
125	Sonstige alkoholische Getränke				
1250	Alkoholische Getränke, z.B. Branntwein, unvergällt, Fruchtwein, Most, Obstwein, Spirituosen	A			
128	Alkoholfreie Getränke				
1281	Alkoholfreie Getränke, z.B. Limonade	A			
1282	Wasser, natürlich, Mineralwasser, Wasser nicht spezifiziert	A			
13	GENUSSMITTEL UND NAHRUNGSMITTELZUBEREITUNGEN, NICHT SPEZIFIZIERT				
131	Kaffee				
1310	Kaffee	A			
132	Kakao und Kakaoerzeugnisse				
1320	Kakao und Kakaoerzeugnisse	A			
133	Tee und Gewürze				
1330	Tee und Gewürze	A			
134	Rohtabak und Tabakwaren				
1340	Rohtabak, Tabak, -waren	A			
136	Honig				
1360	Honig	X	A		
139	Nahrungsmittelzubereitungen, nicht spezifiziert				
1390	Essig, Hefe, Kaffee-Ersatzmittel, Senf, Suppenkonzentrate, Nahrungsmittelzubereitungen, nicht spezifiziert	X	A		

1	2	3	4	5	6
Güternummer	Güterart	Einleitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur		Bemerkungen
			Kanalisation	Sonder- behandlung	

14	FLEISCH, FISCHE, FLEISCH- UND FISCHWAREN, EIER, MILCH UND MILCHERZEUGNISSE, SPEISEFETTE				
141	Fleisch, frisch oder gefroren				
1410	Fleisch, frisch oder gefroren	X	A		
142	Fische, Schalen- und Weichtiere, frisch, gefroren, getrocknet, gesalzen und geräuchert				
1420	Fische, Fischerzeugnisse	X	A		
143	FrISCHE MILCH und Sahne				
1430	Buttermilch, Joghurt, Kefir, Magermilch, Milchgetränke, Molke, Rahm (Sahne)	A			**
144	Andere Milcherzeugnisse				
1441	Butter, Käse, Käsezubereitungen	A			**
1442	Milch, kondensiert	A			**
1449	Milcherzeugnisse, nicht spezifiziert	A			**
145	Margarine und andere Speisefette				
1450	Margarine, Speisefette, Speiseöle	X	A		
146	Eier				
1460	Eier	A			
1461	Eipulver	B	A		
147	Fleisch, getrocknet, gesalzen, geräuchert, Fleischkonserven und andere Fleischwaren				
1470	Fleischwaren: Fleisch, getrocknet, gesalzen, geräuchert, und andere Fleischwaren	X	A		
1471	Fleischkonserven	A			
148	Fisch- und Weichtiererzeugnisse aller Art				
1480	Fischmarinaden, Fischsalate, Fisch-, Weichtiererzeugnisse, nicht spezifiziert	X	A		
1481	Fischkonserven	A			
16	GETREIDE-, OBST- UND GEMÜSEERZEUGNISSE, HOPFEN				
161	Mehl, Grieß und Grütze aus Getreide				
1610	Getreidemehl, Getreidemehlmischungen, Braunmehl, Grieß, Grütze, Sojamehl	B	A		
162	Malz				
1620	Malz, Malzextrakt	A			
163	Sonstige Getreideerzeugnisse (einschl. Backwaren)				
1631	Backwaren, Teigwaren aller Art	A			
1632	Getreideflocken, Graupen, Getreideerzeugnisse, nicht spezifiziert	B	A		
1633	Feuchstärke, Kartoffelstärkemehl, Stärke, -waren, Dextrin (lösliche Stärke), Kleber (Gluten)	X	A		
164	Getrocknetes Obst, Obstkonserven und andere Obsterzeugnisse				
1640	Obst, getrocknet, Obstkonserven, Obstsäfte, Konfitüren, Marmelade, Obsterzeugnisse, nicht spezifiziert	A			
165	Getrocknete Hülsenfrüchte				
1650	Hülsenfrüchte, getrocknet	A			

1	2	3	4	5	6
Güternummer	Güterart	Einleitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur		Bemerkungen
			Kanalisation	Sonderbehandlung	

166	Getrocknetes Gemüse, Gemüsekonserven und andere Gemüseerzeugnisse				
1661	Gemüse, getrocknet, Gemüsekonserven, Gemüsesäfte	A			
1662	Gemüseerzeugnisse, nicht spezifiziert, z.B. Kartoffelmehl, Sago, Tapiokamehl	B	A		
167	Hopfen				
1670	Hopfen	A			
17	FUTTERMITTEL				
171	Stroh und Heu				
1711	Heu, -häcksel, Stroh, -häcksel	A			
1712	Grünmehl, Kleemehl, Luzernemehl, auch pelletiert	B	A		
172	Ölkuchen und andere Rückstände der Pflanzenölgewinnung				
1720	Expeller, Extraktionsmehl, -schrot, Ölkuchen, Sojaschrot, auch pelletiert	A, B	A		14)
179	Sonstige Futtermittel einschl. Nahrungsmittelabfälle				
1791	Futtermittel, mineralisch, z.B. Calciumphosphat, Dicalciumphosphat (phosphorsaurer Kalk), Kalkmischungen	X	A		
1792	Futtermittel, pflanzlich, z.B. Futterfrüchte, Futtermelasse, Futterwurzeln, Getreidefuttermehl, Glutenfeed, Kartoffelpülpe, Kartoffelschnitzel, Kleber, Kleie, Maniokawurzeln	A, B	A		14)
1793	Futtermittel, tierisch, z.B. Fischmehl, Garnelen, Muschelschalen, auch pelletiert	X	A	S	16)
1794	Zuckerrübenschnitzel, ausgelaugt und trocken, auch pelletiert	A			
1795	Futtermittel, pflanzlich: sonstige Abfälle und Rückstände der Nahrungsmittelindustrie, auch pelletiert	X	X	S	
1799	Futtermittel, -zusätze, nicht spezifiziert, auch pelletiert	X	X	S	
18	ÖLSAATEN, ÖLFRÜCHTE, PFLANZLICHE UND TIERISCHE ÖLE UND FETTE (ausgenommen Speisefette)				
181	Ölsaaten und Ölfrüchte				
1811	Baumwollsaat, Erdnüsse, Kopra, Palmkerne, Raps, Rapssaat, Sojabohnen, Sonnenblumensaat, Ölfrüchte, -saaten, nicht spezifiziert	A			
1812	Ölfrüchte, -saaten zur Verwendung als anerkanntes Saatgut	A			
1813	Mehl von ölhaltigen Früchten	B	A		
182	Pflanzliche und tierische Öle und Fette (ausgenommen Speisefette)				
1821	Öle und Fette, pflanzlich, z.B. Erdnussöl, Palmkernöl, Sojaöl, Sonnenblumenöl	X	A		
1822	Öle und Fette, tierisch, z.B. von Fischen und Meerestieren, Tran; Talg	X	A		
1823	Industrielle pflanzliche und tierische Öle und Fette, z.B. Firnis, Fettsäuren, z.B. Ölsäure (Olein), Palmitinsäure, Stearin, Stearinsäure	X	A		
Bemerkungen: 14) Wenn Mehl: B 16) Wenn Abfälle: S					

1	2	3	4	5	6
Güternummer	Güterart	Einleitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur		Bemerkungen
			Kanalisation	Sonderbehandlung	

2	FESTE MINERALISCHE BRENNSTOFFE				
21	STEINKOHLE UND STEINKOHLBRIKETTS				
211	Steinkohle				
2110	Anthrazit, Feinwaschberge, Fettkohle, Flammkohle, Gaskohle, Magerkohle, Steinkohle, nicht spezifiziert	A			18) *
213	Steinkohlenbriketts				
2130	Anthrazitbriketts, Steinkohlenbriketts	A			18) *
22	BRAUNKOHLE, BRAUNKOHLBRIKETTS UND TORF				
221	Braunkohle				
2210	Braunkohle, Pechkohle	A			18) *
223	Braunkohlenbriketts				
2230	Braunkohlenbriketts	A			18) *
224	Torf				
2240	Brenntorf, Düngertorf, Torfbriketts, Torfstreu, Torf, nicht spezifiziert	A			18) *
23	STEINKOHL- UND BRAUNKOHLKOKS				
231	Steinkohlenkoks				
2310	Steinkohlenkoks, Gaskoks, Gießereikoks (Carbon-Koks), Koks briketts, Schwelkoks	A			18) *
233	Braunkohlenkoks				
2330	Braunkohlenkoks, Braunkohlenkoks briketts, Braunkohlenschwelkoks	A			18) *

Bemerkungen: 18) Alternativ ist für den Fall, dass auf eine Reinigung in Verbindung mit dem geforderten Entladungsstandard verzichtet werden soll, auch ein Aufspritzen auf Lagerhaltung möglich.

1	2	3	4	5	6
Güternummer	Güterart	Einleitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur		Bemerkungen
			Kanalisation	Sonderbehandlung	

3	ERDÖL, MINERALÖL, -ERZEUGNISSE, GASE				
31	ROHES ERDÖL, MINERALÖL				
310	Rohes Erdöl, Mineralöl				
3100	Erdöl, roh, Mineralöl, roh (Rohnaphtha)	X	X	S	
32	KRAFTSTOFFE UND HEIZÖL				
321	Motorbenzin und andere Leichtöle				
3211	Benzin, Benzin-Benzolgemisch	X	X	S	
3212	Mineralleichtöl, Naphtha, Vergaserkraftstoffe, nicht spezifiziert	X	X	S	
323	Petroleum, Turbinenkraftstoff				
3231	Petroleum, Heizpetroleum, Leuchtpetroleum	X	X	S	
3232	Kerosin, Turbinenkraftstoff, Düsentreibstoff, nicht spezifiziert	X	X	S	
325	Gasöl, Dieselöl und leichtes Heizöl				
3251	Dieselmotorkraftstoff, Dieselöl, Gasöl	X	X	S	
3252	Heizöl, leicht, extra leicht	X	X	S	
3253	Fettsäuremethylester (FAME, Biodiesel)	X	X	S	
327	Schweres Heizöl				
3270	Heizöl, mittel, mittelschwer, schwer	X	X	S	
33	NATUR-, RAFFINERIE- UND VERWANDTE GASE				
330	Natur-, Raffinerie- und verwandte Gase				
3301	Butadien	X	X	S	
3302	Acetylen, Cyclohexan, gasförmige Kohlenwasserstoffe, Methan, sonstige Naturgase	X	X	S	
3303	Äthylen (= Ethen), Butan, Butylen, Isobutan, Isobutylen, Kohlenwasserstoffgemische, Propan, Propan-Butangemische, Propylen, Raffineriegase, nicht spezifiziert	X	X	S	
34	MINERALÖLERZEUGNISSE, NICHT SPEZIFIZIERT				
341	Schmieröle und Fette				
3411	Mineralschmieröle, Motorenöle, Schmierfette	X	X	S	
3412	Altöl, Ablauföl	X	X	S	
343	Bitumen und bituminöse Gemische				
3430	Bitumen, Bitumenemulsionen, -lösungen, Bitumenklebmasse, Kaltteer, Kaltasphalt, Pechemulsionen (Kaltbitumen), Pechlösungen, Teeremulsionen, Teerlösungen, bituminöse Gemische, nicht spezifiziert	X	X	S	
349	Mineralölerzeugnisse, nicht spezifiziert				
3491	Acetylenkoks, Petroleumkoks (Petrolkoks)	X	X	S	4)
3492	Carbon Black Oil, Paraffingatsch, Pyrolyseöl, -rückstände (Pyrotar), Schweröl, nicht zum Verheizen	X	X	S	
3493	Paraffin, Transformatorenöl, Wachs, Mineralölerzeugnisse, nicht spezifiziert	X	X	S	

Bemerkungen: 4) Als Alternative zu „S“ ist ein Aufspritzen auf Lagerhaltung möglich, sofern nationale Bestimmungen dies nicht verbieten. Ist das Aufspritzen auf die Lagerhaltung auf Grund innerstaatlicher Bestimmungen verboten, muss eine Abfuhr des Waschwassers in eine Einrichtung zur unschädlichen Beseitigung des Abwassers erfolgen.

1	2	3	4	5	6
Güternummer	Güterart	Einleitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur		Bemerkungen
			Kanalisation	Sonderbehandlung	

4	ERZE UND METALLABFÄLLE				
41	EISENERZ (ausgenommen Schwefelkiesabbrände)				
410	Eisenerze und -konzentrate (ausgenommen Schwefelkiesabbrände)				
4101	Eisenerze, Hämatitkonzentrate, Raseneisenerz, -stein	A		S	5), 18)
4102	Abfälle und Zwischenerzeugnisse, die bei der Vorbereitung von Erzen für die Metallgewinnung entstanden sind	X	A	S	4), 5)
45	NE-METALLERZE, -ABBRÄNDE, -ABFÄLLE UND SCHROTT				
451	NE-Metallabfälle, -abbrände, -aschen und -schrott				
4511	Abfälle, Aschen, Rückstände, Schlacken und Schrott von Aluminium und Aluminiumlegierungen	A, B	A	S	5), 15)
4512	Abfälle, Aschen, Rückstände, Schlacken und Schrott von Blei und Bleilegierungen	X	X	S	
4513	Abfälle, Aschen, Rückstände, Schlacken und Schrott von Kupfer und Kupferlegierungen (Messing)	B	A, B	S	5), 15) ***
4514	Abfälle, Aschen, Rückstände, Schlacken und Schrott von Zink und Zinklegierungen	B		S	5) ***
4515	Abfälle, Aschen, Rückstände, Schlacken und Schrott von Zinn und Zinnlegierungen	B	A	S	4), 5)
4516	Abfälle, Aschen, Rückstände, Schlacken und Schrott von Vanadium und Vanadiumlegierungen	B		S	4), 5)
4517	Abfälle, Aschen, Rückstände, Schlacken und Schrott von NE-Metallen und NE-Metalllegierungen, nicht spezifiziert	X	X	S	
4518	Abbrände von NE-Metallerzen	X	X	S	
452	Kupfererze und -konzentrate				
4520	Kupfererze, -konzentrate	X	A	S	4), 5)
453	Bauxit, Aluminiumerze und -konzentrate				
4530	Bauxit, auch kalziniert, Aluminiumerze, -konzentrate, Korund, Lepidolitherz	A			18)
455	Manganerze und -konzentrate				
4550	Braunstein, natürlich, Mangancarbonat, natürlich, Mangandioxid, natürlich, Manganerze, -konzentrate	A			18)
459	Sonstige NE-Metallerze und -konzentrate				
4591	Bleierze, -konzentrate	X	X	S	
4592	Chromerze, -konzentrate	X	X	S	4), 5)
4593	Zinkerze (Galmei), -konzentrate	X	A		18)
4599	NE-Metallerze, -konzentrate, nicht spezifiziert, z.B. Ilmenit (Titaneisenerz), Kobalterz, Monazit, Nickelerz, Rutil (Titanerz), Zinnerz, Zirkonerz, Zirkonsand	X	X	S	4)

Bemerkungen:

- 4) Als Alternative zu „S“ ist ein Aufspritzen auf Lagerhaltung möglich, sofern nationale Bestimmungen dies nicht verbieten. Ist das Aufspritzen auf die Lagerhaltung auf Grund innerstaatlicher Bestimmungen verboten, muss eine Abfuhr des Waschwassers in eine Einrichtung zur unschädlichen Beseitigung des Abwassers erfolgen.
- 5) S für wasserlösliche Metallsalze obligatorisch; schließt Aufspritzen auf Lagerhaltung aus.
- 15) wenn Abfälle u. Schrott: A, sonst B
- 18) Alternativ ist für den Fall, dass auf eine Reinigung in Verbindung mit dem geforderten Entladungsstandard verzichtet werden soll, auch ein Aufspritzen auf Lagerhaltung möglich.

1	2	3	4	5	6
Güternummer	Güterart	Einleitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur		Bemerkungen
			Kanalisation	Sonderbehandlung	

46	EISEN- UND STAHLABFÄLLE UND -SCHROTT, SCHWEFELKIESABBRÄNDE				
462	Eisen- und Stahlschrott zur Verhüttung				
4621	Abfälle, Späne, Schrott, zur Verhüttung, z.B. von Eisen- und Stahlblechen, Platinen, Formstahl	X	A		18)
4622	Sonstiger Eisen- und Stahlschrott, zur Verhüttung, z.B. Achsen, Altbleche, Autowracks, Eisen, alt, abgängig, Eisenstücke aus Abwrackarbeiten, Geschosse, Gusseisenbruch, -stücke, Restblöcke, Schienenstücke, Schwellen, Schrott aus nichtrostendem Stahl	X	A		18)
4623	Eisenpellets, zur Verhüttung	X	A		18)
463	Eisen- und Stahlschrott, nicht zur Verhüttung				
4631	Abfälle, Abfallstücke von Eisen- und Stahlblechen, -platten, Platinen, Formstahl, Abfalleisenspäne, Walztafelabfallenden, sämtlich nicht zur Verhüttung	X	A		18)
4632	Eisen- und Stahlschrott, nicht zur Verhüttung, z.B. Achsen, Eisenmasse und Stahlmasse, Radreifen, -sätze, Räder, Schienen, Schwellen, Stahlstücke aus Abwrackarbeiten, Wellen aus Stahl	X	A		18)
465	Eisenschlacken und -aschen zur Verhüttung				
4650	Hammerschlag, Walzschlacken, Walzsinter, Eisenschlacken, nicht spezifiziert	X	X	S	
466	Hochofenstaub				
4660	Flugstaub, Gichtstaub, Hochofenstaub	X	X	S	
467	Schwefelkiesabbrände				
4670	Eisenpyrit, geröstet, Pyritabbrände, Schwefelkiesabbrände, Schwefelkies, geröstet	X	X	S	

Bemerkungen: 18) Alternativ ist für den Fall, dass auf eine Reinigung in Verbindung mit dem geforderten Entladungsstandard und die Einleitung des Waschwassers in das Gewässer verzichtet werden soll, auch ein Aufspritzen auf Lagerhaltung möglich.

1	2	3	4	5	6
Güternummer	Güterart	Einleitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur		Bemerkungen
			Kanalisation	Sonderbehandlung	

5	EISEN, STAHL UND NE-METALLE (einschl. Halbzeug)				
51	ROHEISEN, FERROLEGIERUNGEN, ROHSTAHL				
512	Roheisen, Spiegeleisen und kohlenstoffreiches Ferromangan				
5121	Roheisen in Masseln, in Formstücken, z.B. Ferrophosphor, Hämatitroheisen, Roheisen, phosphorhaltig, Spiegeleisen	A		S	6)
5122	Ferromangan mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 2 %, in Masseln, in Formstücken	A		S	6)
5123	Eisenpulver, Stahlpulver	B		S	6)
5124	Eisenschwamm, Stahlschwamm, Schlackeneisen (Stahlbären, Roheisenbären)	A		S	6)
513	Ferrolegerungen (ausgenommen kohlenstoffreiches Ferromangan)				
5131	Eisenlegierungen, nicht spezifiziert	A		S	6)
5132	Ferromangan mit einem Kohlenstoffgehalt bis zu 2 %, Ferromanganlegierungen, nicht spezifiziert	A		S	6)
5133	Ferrosilicium (Siliconmangan), Ferromangansilicium	A		S	6)
515	Rohstahl				
5150	Rohstahl in Blöcken, in Brammen, in Formstücken, in Stranggussriegeln	A		S	6)
52	STAHLHALBZEUG				
522	Stahlhalbzeug				
5221	Stahlhalbzeug in Blöcken, in Brammen (Stabs), in Knüppeln, in Platinen	A		S	6)
5222	Breitbandstahl in Rollen (Coils)	A		S	6)
5223	Breitbandstahl in Rollen (Coils), zum Auswalzen	A		S	6)
523	Sonstiges Stahlhalbzeug				
5230	Luppen, Roh-, Rohrluppen	A		S	6)
53	STAB- UND FORMSTAHL, DRAHT, EISENBAHNOBERBAUMATERIAL				
531	Stab- und Formstahl				
5311	Stab- und Formstahl, z.B. H-, I-, T-, U- und andere Spezialprofile, Rund- und Vierkantstahl	A		S	6)
5312	Spundwandstahl	A		S	6)
5313	Betonstahl, z.B. Monierstahl (Moniereisen), Rippentorstahl, Torstahl	A		S	6)
535	Walzdraht				
5350	Walzdraht aus Eisen oder Stahl	A		S	6)
537	Schienen und Eisenbahnoberbaumaterial aus Stahl				
5370	Eisenbahnoberbaumaterial aus Stahl, z.B. Schienen, Schwellen, Stromschienen aus Stahl mit Teilen aus NE-Metall	A		S	6)

Bemerkungen: 6) wenn mit Mineralöl behaftet: S

1	2	3	4	5	6
Güternummer	Güterart	Einleitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur		Bemerkungen
			Kanalisation	Sonderbehandlung	

54	STAHLBLECHE, WEISSBLECHE UND -BAND, BANDSTAHL, AUCH OBERFLÄCHENBESCHICHTET				
541	Stahlbleche und Breitflachstahl				
5411	Breitflachstahl (Universalstahl)	A		S	6)
5412	Bleche in Tafeln oder Rollen (z.B. Coils) aus Stahl, z.B. Dynamobleche, Elektroleche, Elektrobänder, Feinbleche, Feinstbleche, Mittelbleche, Blechband, Grob-, Riffel-, Tränen-, Waffel-, Well- und Siebbleche, Panzerplatten	A		S	6)
544	Bandstahl, auch oberflächenbeschichtet, Weißband, Weißblech				
5441	Weißband, -blech	A		S	6)
5442	Bandstahl, Stahlstreifen, auch oberflächenbeschichtet	A		S	6)
55	ROHRE U.Ä. AUS STAHL, ROHE GIESSEREIERZEUGNISSE UND SCHMIEDESTÜCKE AUS EISEN UND STAHL				
551	Rohre, Rohrverschluss- und -verbindungsstücke aus Stahl, aus Gusseisen				
5510	Rohre, Rohrverschluss- und -verbindungsstücke, Rohrschlangen aus Stahl, aus Gusseisen	A		S	6)
552	Rohe Gießereierzeugnisse und Schmiedestücke aus Stahl, aus Gusseisen				
5520	Form-, Press-, Schmiede-, Stanzstücke aus Stahl, aus Gusseisen	A		S	6)
56	NE-METALLE UND NE-METALLHALBZEUG				
561	Kupfer und Kupferlegierungen				
5611	Anodenkupfer, Vorkupfer (Konverter-, Schwarzkupfer)	A		S	6) ***
5612	Kupfer (Elektrolyt-, Raffinadekupfer), Kupferlegierungen, z.B. Bronze, Messing	A		S	6) ***
562	Aluminium und Aluminiumlegierungen				
5620	Aluminium, Aluminiumlegierungen	A		S	6)
563	Blei und Bleilegierungen				
5630	Blei (Elektrolyt-, Hütten-, Walzblei), Bleilegierungen, Bleistaub, (gemahlene Rohblei)	X	X	S	
564	Zink und Zinklegierungen				
5640	Zink (Boden-, Elektrolyt-, Fein-, Hartzink), Zinklegierungen	A		S	6)
565	Sonstige NE-Metalle und ihre Legierungen				
5651	Magnesium, Magnesiumlegierungen	A		S	6)
5652	Nickel, Nickellegierungen	B	A	S	6)
5653	Zinn, Zinnlegierungen	B	A	S	6)
5659	NE-Metalle, NE-Metalllegierungen, nicht spezifiziert	X	X	S	

Bemerkungen: 6) wenn mit Mineralöl behaftet; S

1	2	3	4	5	6
Güternummer	Güterart	Einleitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur		Bemerkungen
			Kanalisation	Sonder- behandlung	

568	NE-Metallhalbzeug				
5681	Bänder, Bleche, Platten, Tafeln aus NE-Metallen und NE-Metallegierungen	A		S	6)
5682	Draht aus NE-Metallen und NE-Metallegierungen	A		S	6)
5683	Folien aus NE-Metallen und NE-Metallegierungen	A		S	6)
5684	Profile und Stangen aus NE-Metallen und NE-Metallegierungen	A		S	6)
5689	NE-Metallhalbzeug, nicht spezifiziert	A		S	6)

Bemerkungen: 6) wenn mit Mineralöl behaftet: S

1	2	3	4	5	6
Güternummer	Güterart	Einleitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur		Bemerkungen
			Kanalisation	Sonderbehandlung	

6	STEINE UND ERDEN (einschl. Baustoffe)				
61	SAND, KIES, BIMS, TON, SCHLACKEN				
611	Industriesand				
6110	Formsand, Gießereisand, Glassand, Klebsand, Quarzsand, Quarzitsand, Industriesand, nicht spezifiziert	A			
612	Sonstiger natürlicher Sand und Kies				
6120	Kies, auch gebrochen, Sand, sonstiger	A			
613	Bimsstein, -sand und -kies				
6131	Bimsstein, Bimssteinmehl	A			
6132	Bimskies, -sand	A			
614	Lehm, Ton und tonhaltige Erden				
6141	Bentonit, Blähton, Tonschiefer, Kaolin, Lehm, Porzellanerde, Ton, Walkerde, roh und unverpackt, Dinasbrocken, Dinasbruch (Silikabrocken, -bruch)	A			
6142	Bentonit, Blähton, Tonschiefer, Kaolin, Lehm, Porzellanerde, Ton, Walkerde, roh und verpackt, Schamotte, Schamottenmehl	A			
615	Schlacken und Aschen nicht zur Verhüttung				
6151	Hochofenasche, Müllasche, Räumasche aus Zinköfen (Muffelrückstände), Aschen von Brennstoffen, Flugasche, Kesselasche, Rostasche, Bodenasche, nicht spezifiziert	X	X	S	
6152	Eisenschlacken, Hochofenschlacke, Kohlen-, Koksschlacken, Schlacken, eisenhaltig, manganhaltig, Schweißschlacke, Splitt von Hochofenschlacke, Schlacken von nicht spezifizierten Brennstoffen	X	A		18)
6153	Hüttenbims	A			
6154	Schlackensand (= Hütten sand)	A			
6155	Holz asche, Kohlen-, Koks asche (auch Flugasche oder Kessel asche davon)	X	A		18)
6156	Schlacken aus Blei- und Kupferöfen, Müllschlacken, Schlacken nicht spezifiziert	X	X	S	
62	SALZ, SCHWEFELKIES, SCHWEFEL				
621	Stein- und Salinensalz				
6210	Natriumchlorid (Chlornatrium), Auftausalz, Siedesalz, Speisesalz, Steinsalz, Viehsalz, Salz, auch vergällt, nicht spezifiziert	A			
622	Schwefelkies, nicht geröstet				
6220	Schwefelkies, nicht geröstet	A			
623	Schwefel				
6230	Schwefel, roh	A			

Bemerkungen: 18) Alternativ ist für den Fall, dass auf eine Reinigung in Verbindung mit dem geforderten Entladungsstandard und die Einleitung des Waschwassers in das Gewässer verzichtet werden soll, auch ein Aufspritzen auf Lagerhaltung möglich.

1	2	3	4	5	6
Güternummer	Güterart	Einleitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur		Bemerkungen
			Kanalisation	Sonderbehandlung	

63	SONSTIGE STEINE, ERDEN UND VERWANDTE ROHMATERIALIEN				
631	Findlinge, Schotter und andere zerkleinerte Steine				
6311	Feldsteine, Findlinge, Lavaschlacken, Schotter, Steine, Steinblöcke, roh, aus Steinbrüchen	A			
6312	Grubensteine, Schüttsteine, Steinabfälle, -grus, -mehl, -sand, Steinsplitt, bis 32 mm Durchmesser, Lavasplitt, Rohperlite	A			
6313	Lavakies	A			
632	Marmor, Granit und andere Naturwerksteine, Schiefer				
6321	Basaltblöcke, -platten, Marmorblöcke, -platten, Phonolith, Schieferblöcke, -platten, Tuffsteinmaterial, Quadersteine und sonstige Steine, roh behauen	A			
6322	Phonolithgrus, -splitt, Schmelzbasalt, -bruch, -steine, Schiefer, gebrannt, gemahlen, zerkleinert, bis 32 mm Durchmesser	A			
633	Gips- und Kalkstein				
6331	Dolomit (Calcium-Magnesiumcarbonat), Dunit, Kalkspat, Olivin	A			
6332	Dolomit (Calcium-Magnesiumcarbonat), Dunit, Kalkspat, Olivin, sämtlich zerkleinert, gemahlen, bis 32 mm Durchmesser	A			
6333	Gipssteine	A			
6334	Gipssteine, zerkleinert, gemahlen, bis 32 mm Durchmesser	A			
6335	Düngekalk, Düngemittel, kalkhaltig, (phosphatfrei) Kalkrückstände, Mergel	A			
634	Kreide				
6341	Kreide, roh (Calciumcarbonat, natürlich)	A			
6342	Kreide, zum Düngen	A			
639	Sonstige Rohminerale				
6390	Asbest, roh (-erde, -gestein, -mehl, -fasern, -generat), Asbestabfälle	X	X	S	
6391	Asphalt (Asphaltite), Asphalterde, -steine, Asphalterzeugnisse, zum Straßenbau	X	X	S	
6392	Baryt (Bariumsulfat), Schwerspat, Witherit	A			
6393	Borax, Bormineralien, Feldspat, Flussspat (Fluorit), Kristallspat	X	B		
6394	Bittererde, -spat, Magnesit, auch gebrannt, gesintert, Talkerde (Magnesia)	A			
6395	Erden, unbelasteter Schlamm, z.B. Klärschlamm aus kommunalen Kläranlagen, Abraum, Brackwasser, Gartenerde, Humus, Infusorienerde, Kieselerde, Molererde, Schlick	X	A		18)
6396	Belasteter Schlamm, z.B. Klärschlamm aus industriellen Kläranlagen, Bauschutt, verunreinigte Aushubmaterialien, Hausmüll, Hüttenschutt, Müll	X	X	S	
6397	Waschberge	A			
6398	Kalirohsalze, nicht zum Düngen, z.B. Kainit, Karnallit, Kieserit, Sylvinit, Montanal	A			
6399	Sonstige Rohminerale, z.B. Farberden, Glaubersalz (Natriumsulfat), Glimmer, Kernit, Kryolith, Quarz, Quarzit, Speckstein, Steatit, Talkstein, Trass, Ziegelbrocken, Ziegelbruch	A			****
64	ZEMENT UND KALK				
641	Zement				
6411	Zement	B			
6412	Zementklinker	A			
642	Kalk				
6420	Kalk, in Brocken, auch gebrannt, Kalkhydrat, Löschkalk	A			

Bemerkungen: 18) Alternativ ist für den Fall, dass auf eine Reinigung in Verbindung mit dem geforderten Entladungsstandard und die Einleitung des Waschwassers in das Gewässer verzichtet werden soll, auch ein Aufspritzen auf Lagerhaltung möglich.

1	2	3	4	5	6
Güternummer	Güterart	Einleitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur		Bemerkungen
			Kanalisation	Sonderbehandlung	

65	GIPS				
650	Gips				
6501	Gips, gebrannt	A			
6502	Gips, roh, zum Düngen	A			
6503	Gips aus Rauchgasentschwefelungsanlagen, sonstiger Industriegips	A			
69	SONSTIGE MINERALISCHE BAUSTOFFE (ausgenommen Glas)				
691	Baustoffe und andere Waren aus Naturstein, Bims, Gips, Zement u.ä. Stoffen				
6911	Faserzementwaren, z.B. Bausteine und -teile, Fliesen, Gefäße, Platten	A			
6912	Beton- und Zementwaren, Kunststeinerzeugnisse, z.B. Bausteine, Bauteile, Bordsteine, Fertigbauteile, Fliesen, Leichtbauplatten, Mauersteine, Platten, Schwellen, Stellwände, Werkstücke	A			
6913	Bimswaren, z.B. Bausteine, -teile	A			
6914	Gipswaren, z.B. Bauplatten, -steine, -teile	A			
6915	Mineralische und pflanzliche Isolierrmittel, z.B. Bauteile aus Schaumstoffen, Dämmplatten, Formstücke, Glasvlies-Dachbahnen, Matten und Platten aus Mineralfasern, Glasseide, Glaswatte, Glaswolle, Perlite, Vermiculite, Wärmeschutzmasse	A			
6916	Natursteine (Werksteine), bearbeitet und Waren daraus, z.B. Bordsteine, Mosaiksteine, Pflasterplatten, -steine, Platten, Prellsteine, Verblendsteine, Werkstücke aus Stein	A			
6917	Asphalterzeugnisse	X	X	S	
6918	Steinholzerzeugnisse, Steinholzmasse	B			
6919	Waren aus anderen mineralischen Stoffen, Schlackenwolle	A			
692	Grobkeramische und feuerfeste Baustoffe				
6921	Dach- und Mauerziegel aus gebranntem Ton, z.B. Backsteine, Bausteine, Dachziegel, Hohlziegel, Klinker, Verblendsteine, Ziegelsteine	A			
6922	Feuerfeste Bauteile und Steine, keramische Boden- und Wandplatten, z.B. Fliesen, Kacheln, Platten, Schamottekapseln, Schamotteplatten, -steine, -waren, Silikatsteine, Steinzeugwaren	A			
6923	Feuerfeste Mörtel und Massen, z.B. Ausstampfmasse, Gießereiformmasse, Gushilfsstoffe, Mörtelmischungen	A			
6924	Brocken von feuerfesten keramischen Erzeugnissen, Schamottebrocken, -bruch	A			
6929	Sonstige Baukeramik aus gebranntem Ton, z.B. Drainröhren, Kabeldecksteine, Pflasterplatten, -steine	A			

1	2	3	4	5	6
Güternummer	Güterart	Einleitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur		Bemerkungen
			Kanalisation	Sonderbehandlung	

7	DÜNGEMITTEL				
71	NATÜRLICHE DÜNGEMITTEL				
711	Natürliches Natronsalpeter				
7110	Natriumnitrat (Natronsalpeter)	X	A		
712	Rohphosphate				
7121	Aluminium-Calciumphosphat, Calciumphosphat, -superphosphat	X	A		11)
7122	Apatit, Phosphorit, Rohphosphate, Phosphate nicht spezifiziert	X	A		11)
713	Kaliohsalze und Düngemittel mineralischen Ursprungs, nicht spezifiziert				
7131	Kaliohsalze, z.B. Kainit, Carnallit, Kieserit, Sylvinit, Düngemittel mineralischen Ursprungs, nicht spezifiziert	X	A		11)
7132	Magnesiumsulfat	A			
719	Natürliche nichtmineralische Düngemittel				
7190	Düngemittel pflanzlichen und tierischen Ursprungs, z.B. Guano, Hornabfälle, Kompost, -erde, Mist, Stalldünger	X	B		11)
72	CHEMISCHE DÜNGEMITTEL				
721	Phosphatschlacken und Thomasmehl				
7210	Konverterkalk, Konverterschlacken, Martinschlacken, Phosphatschlacken, Siemens-Martin-Schlacken, -mehl, Thomasmehl, Thomasphosphat, Thomasphosphatmehl, Thomasschlacken	X	B		11)
722	Sonstige Phosphatdüngemittel				
7221	Ammoniaksuperphosphat, Borsuperphosphat, Superphosphat, Triple-Superphosphat	X	A		11)
7222	Dicalciumphosphat (phosphorsaure Kalk)	X	A		11)
7223	Diammoniumphosphat (Diammonphosphat)	X	A		11)
7224	Glühphosphat, Phosphatdünger, -glühdünger, Phosphate, chemische, Phosphatdüngemittel, nicht spezifiziert	X	A		11)
723	Kalidüngemittel				
7231	Kaliumchlorid (Chlorkalium), Kaliumsulfat (schwefelsaures Kali)	B			
7232	Kaliummagnesiumsulfat (schwefelsaure Kaliummagnesia), Kornkali	B			
724	Stickstoffdüngemittel				
7241	Ammoniakgas	X	X	S	
7242	Ammoniumbicarbonat, Ammoniumchlorid (Salmiak, salzsaures Ammoniak), Ammoniumnitrat, Ammoniumnitrat-Harnstoff-Lösung, Harnstoff (Urea), Kalisalpeter, Kaliumnitrat, Kalkammonsalpeter, Kalkstickstoff, Natronsalpeter, Stickstoffmagnesia, Stickstoffdünger, nicht spezifiziert	X	A		11)
7243	Ammoniumsulfat (schwefelsaures Ammoniak), Ammoniumsulfatlauge, Ammoniumsulfatsalpeter	X	A		11)
729	Mischdünger und andere chemische aufbereitete Düngemittel				
7290	Mineralische Mehrnährstoffdünger, und zwar: NPK-Dünger, NP-Dünger, NK-Dünger, PK-Dünger, Handelsdünger, Mischdünger, nicht spezifiziert	X	A		11)

Bemerkungen: 11) Alternativ zur Abgabe in die Kanalisation: Aufbringen des Waschwassers auf landwirtschaftliche Flächen in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Bestimmungen.

1	2	3	4	5	6
Güternummer	Güterart	Einleitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur		Bemerkungen
			Kanalisation	Sonderbehandlung	

8	CHEMISCHE ERZEUGNISSE				
81	CHEMISCHE GRUNDSTOFFE (ausgenommen Aluminiumoxid und -hydroxid)				
811	Schwefelsäure				
8110	Schwefelsäure (Oleum), Abfallschwefelsäure	X	X	S	
812	Ätznatron				
8120	Ätznatron (Natriumhydroxid, fest), Ätznatronlauge (Natriumhydroxid) in Lösung, Natronlauge, Sodalaug	A			
813	Natriumcarbonat				
8130	Natriumcarbonat (kohlen-saures Natrium), Natron, Soda	A			
814	Calciumcarbid				
8140	Calciumcarbid (Vorsicht: Bei Kontakt mit Wasser Explosionsgefahr!)	X	X	S	
819	Sonstige chemische Grundstoffe (ausgenommen Aluminiumoxid und -hydroxid)				
8191	Acrylnitril, Alaune, Aluminiumfluorid, Äthylenoxid, verflüssigt, Bariumcarbonat, Bariumchlorid (Chlorbarium), Bariumnitrat, Bariumnitrit, Bariumsulfat, Bariumsulfid, Benzolkohlenwasserstoffderivate (z.B. Äthylbenzol), Bleiglätte, Bleioxid, Bleiweiß (Bleicarbonat), Calciumhypochlorit (Chloralkali), Caprolactam, Chlor, verflüssigt (Chlorlauge), Chlorbenzol, Chloroessigsäure, Chlorkohlenwasserstoffe, nicht spezifiziert, Chlormethylglykol, Chloroform (Trichlormethan), Chlorothene, Chlorparaffin, Chromalaun, Chromlauge, Chromsulfat, Cumol, Cyanide (Cyansalz), Dimethyläther (Methyläther), Dichloräthylen, EDTA (Ethylendiamin-tetraessigsäure), ETBE (Ethyl-tertButylether), Flusssäure, Glykole, nicht spezifiziert, Hexachloräthan, Hexamethylendiamin, Kaliumchlorat, Kaliumhypochloritlauge (Kalibleichlauge), Kaliumsilikat (Wasserglas), Kalkstickstoff (Calciumcyanamid), Kohlensäure, verdichtet, verflüssigt, Kresol, Mangansulfat, Melamin, Methylchlorid (Chlormethyl), Methylchlorid, Monochlorbenzol, MTBE (Methyl-tertButylether), Natriumchlorat, Natriumfluorid, Natriumnitrit (salpetrigsaures Natrium), Natriumnitritlauge, Natriumsilikat (Wasserglas), Natriumsulfid (Schwefelnatrium), Natriumsulfat (schwefligsaures Natrium), Natronbleichlauge, NTA (Nitrilotriessigsäure), Perchloräthylen, Phenol, Phosphorsäure, Phtalsäureanhydrid, Retortenkohle, Ruß, Salpetersäure, -abfallsäure, Salzsäure, -abfallsäure, Schwefel, gereinigt, Schwefeldioxid, schwefelige Säure, Schwefelkohlenstoff, Styrol, Surfynol (TMDD = 2,4,7,9-Tetramethyldec-5-in-4,7-diol), Tallöl, Tallölerzeugnisse, Terpentinöl, Tetrachlorbenzol, Tetrachlorkohlenstoff, Trichloräthylen, Trichlorbenzol, Triphenylphosphin, Vinylchlorid, Waschröhstoffe, Zinkoxid, Zinksulfat	X	X	S	
8192	Aceton, Adipinsäure, Alkohol, rein (Weingeist), Aluminiumacetat (essigsäure Tonerde), Aluminiumformiat (ameisensäure Tonerde), Aluminiumsulfat (schwefelsäure Tonerde), Ameisensäure, Ammoniakgas (Salmiakgeist), Ammoniumchlorid (Salmiak), Ammonsalpeter (Ammoniumnitrat, salpetersaures Ammoniak), Ammoniumphosphat, Ammoniumphosphatlösung, Äthylacetat, Ätzkali (Kaliumhydroxid, Kalilauge), Branntwein (Spiritus), vergällt Butanol, Butylacetat, Calciumchlorid (Chlorcalcium), Calciumformiat (ameisensaurer Kalk), Calciumnitrat (Kalksalpeter), Calciumphosphat, Calciumsulfat (Anhydrit, synthetisch), Citronensäure, Eisenoxid, Eisensulfat, Essigsäure, Essigsäureanhydrid, Fettalkohole, Glykole (Äthylenglykol, Butylenglykol, Propylenglykol), Glycerin, Glycerinlauge, Glycerinwasser, Harnstoff, künstlich (Carbamid), Holzessig, Isopropylalkohol (Isopropanol), Kaliumcarbonat (Pottasche), Kaliumnitrat, Kaliumsulfatlauge, Magnesiumcarbonat, Magnesiumsulfat (Bittersalz), Methanol (Holzgeist, Methylalkohol), Methylacetat, Natriumacetat, (essigsäures Natrium), Natriumbicarbonat (doppeltkohlen-saures Natrium), Natriumbisulfat (doppeltschwefelsaures Natrium), Natriumformiat, Natriumnitrat (Natronsalpeter), Natriumphosphat, Propylacetat, Titandioxid (z.B. künstliches Rutil)	X	A		
8193	Graphit, Graphitwaren, Silicium, Siliciumcarbid (Carborundum)	A			
8199	Sonstige chemische Grundstoffe und Gemische, nicht spezifiziert	X	X	S	

1	2	3	4	5	6
Güternummer	Güterart	Einleitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur		Bemerkungen
			Kanalisation	Sonderbehandlung	

82	ALUMINIUMOXID UND -HYDROXID				
820	Aluminiumoxid und -hydroxid				
8201	Aluminiumoxid	A			
8202	Aluminiumhydroxid (Tonerdehydrat)	A			
83	BENZOL, TEERE U.Ä. DESTILLATIONSERZEUGNISSE				
831	Benzol				
8310	Benzol	X	X	S	
839	Pech, Teere, Teeröle u.ä. Destillationserzeugnisse				
8391	Nitrobenzol, Benzolerzeugnisse, nicht spezifiziert	X	X	S	
8392	Öle und andere Erzeugnisse von Steinkohlenteer, z.B. Anthracen, Anthracenschlamm, Decalin, Naphthalin, raffiniert, Tetralin, Xylenol, Solventnaphtha, Toluol, Xylol (Ortho-, Meta- und Paraxylol und Mischungen davon)	X	X	S	
8393	Pech und Teerpech aus Steinkohlen- und anderen Mineralteeren, z.B. Braunkohlenteerpech, Holzteerpech, Mineralteerpech, Petroleumpech, Steinkohlenteerpech, Teerpech, Torfpech, Torfteerpech, Kreosot	X	X	S	
8394	Pech- und Teerkoks aus Steinkohlen- und anderen Mineralteeren, z.B. Braunkohlenteerkoks, Steinkohlenpechkoks, Steinkohlenteerkoks, Teerkoks	X	X	S	
8395	Gasreinigungsmasse	X	X	S	
8396	Steinkohlen-, Braunkohlen- und Torfteer, Holzteer, Holzteeröl, z.B. Imprägnieröl, Karbolineum, Kreosotöl, Mineralteer, Naphthalin, roh	X	X	S	
8399	Sonstige Destillationserzeugnisse, z.B. Rückstände von Braunkohlen- und Steinkohlenteerschweröl	X	X	S	
84	ZELLSTOFF UND ALTPAPIER				
841	Holzschliff und Zellstoff				
8410	Holzstoff (Holzschliff), Holzzellulose, Zellulose, -abfälle	X	A		
842	Altpapier und Papierabfälle				
8420	Altpapier, Altpappe	X	A		
89	SONSTIGE CHEMISCHE ERZEUGNISSE (einschl. Stärke)				
891	Kunststoffe				
8910	Kunsthharze, Kunsthharzleim, Mischpolymerisat aus Acrylnitril, aus Butadien, aus Styrol, Polyester, Polyvinylacetat, Polyvinylchlorid	X	X	S	
8911	Kunststoffabfälle, Kunststoffrohstoffe, nicht spezifiziert,	X	X	S	
892	Farbstoffe, Farben und Gerbstoffe				
8921	Farbstoffe, Farben, Lacke, z.B. Eisenoxid zur Herstellung von Farben, Emailmasse, Erdfarben, zubereitet, Lithopone, Mennige, Zinkoxid	X	X	S	
8922	Kitte	X	X	S	
8923	Gerbstoffe, Gerbstoffauszüge, Gerbstoffextrakte	X	X	S	

1	2	3	4	5	6
Güternummer	Güterart	Einleitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur		Bemerkungen
			Kanalisation	Sonder- behandlung	

893	Pharmazeutische Erzeugnisse, ätherische Öle, Reinigungs- und Körperpflegemittel				
8930	Apothekerwaren (Arzneimittel), pharmazeutische Erzeugnisse	X	X	S	
8931	Kosmetische Erzeugnisse, Reinigungsmittel, Seife, Waschmittel, Waschpulver	X	A		
894	Munition und Sprengstoffe				
8940	Munition und Sprengstoffe	X	X	S	
896	Sonstige chemische Erzeugnisse				
8961	Abfälle von Chemiefäden, -fasern, -garnen, von Kunststoffen, auch geschäumt, auch thermoplastisch, nicht spezifiziert, Abfallmischsäuren aus Schwefel- und Salpetersäure, Elektrodenkohlenabfälle, -reste, Kohlenstoffstampfmasse	X	X	S	
8962	Abfälle und Rückstände der chemischen Industrie, der Glasindustrie, eisenoxidhaltig, Sulfitablauge	X	X	S	
8963	Sonstige chemische Grundstoffe, Härtemittel für Eisen, für Stahl, Entkalkungsmittel für die Lederbereitung, Härtergemische für Kunststoffe, Kabelwachs, Leime, Lösungsmittel, Pflanzenschutz- mittel, nicht spezifiziert, radioaktive Stoffe, nicht spezifiziert, Weichmachergemische für Kunststoffe	X	X	S	
8969	Chemikalien, chemische Erzeugnisse, nicht spezifiziert	X	X	S	

1	2	3	4	5	6
Güternummer	Güterart	Einleitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur		Bemerkungen
			Kanalisation	Sonderbehandlung	

9	FAHRZEUGE, MASCHINEN, SONSTIGE HALB- UND FERTIGWAREN, BESONDERE TRANSPORTGÜTER				12)
91	FAHRZEUGE				12)
92	LANDWIRTSCHAFTLICHE MASCHINEN				12)
93	ELEKTROTECHNISCHE ERZEUGNISSE, ANDERE MASCHINEN				
931	Elektrotechnische Erzeugnisse				12)
9314	Elektroabfälle (Elektronikschrott)	X	X	S	
939	Sonstige Maschinen, nicht spezifiziert (einschl. Fahrzeugmotoren)				12)
94	METALLERZEUGNISSE				12)
95	GLAS, GLASWAREN, FEINKERAMISCHE UND ANDERE MINERALISCHE ERZEUGNISSE				12)
9512	Glas, gemahlen, Glasabfälle, -bruch, -scherben	A			
96	LEDER, LEDERWAREN, TEXTILIEN, BEKLEIDUNG				12)
961	Leder, zugerichtete Pelzfelle, Lederwaren				
9610	Felle, Häute, Leder, Pelzwerk	X	A		
962	Garne, Gewebe und verwandte Artikel				
9620	Chemiefäden, -garne, Fäden und Garne aus pflanzlichen Spinnstoffen, aus Tierhaaren, aus Wolle, Filz, -waren, Gewebe und Stoffe, Jutesäcke, Planen, Seilerwaren, Teppiche, Watte	X	A		
963	Bekleidung, Schuhe, Reiseartikel				
9630	Bekleidung, Lederwaren, Pelzwaren, Textilien	X	A		
97	SONSTIGE HALB- UND FERTIGWAREN				12)
972	Papier und Pappe				
9721	Bitumenfilz, -papier, -pappe, Dachpappe, Filzpappe, Teerfilz, -papier, -pappe	X	X	S	
9722	Graupappe, Papiertapeten, Pergamentpapier, Wellpappe, Zellstoffwatte (Papierwatte)	X	A		
9723	Kraftliner, Packpapier, Papier in Rollen, Zeitungsdruckpapier	X	A		
973	Papier- und Pappewaren				
9730	Papier-, Pappewaren	X	A		
99	BESONDERE TRANSPORTGÜTER (EINSCHL. SAMMEL- UND STÜCKGUT)				12)
9999	Güter, nicht spezifiziert	X	X	S	12)

Bemerkungen: 12) für Versandstücke siehe Bestimmungen Nr. 8 Buchst. d)

ENTLADEBESCHEINIGUNG

Trockenschiffahrt

Tankschiffahrt

Anhang Entladebescheinigung Trockenschiffahrt

Hinweis zu 6 a): In diesem Fall brauchen die Nummern 7 - 9 nicht ausgefüllt werden.

Hinweis zu 6 b): In diesem Fall braucht die Nummer 9 nicht ausgefüllt zu werden.

Hinweis zu 6 c): In diesem Fall muss der Schiffsführer das Waschen durchführen und Nummer 11 ausfüllen, wenn es zu keiner kompatiblen Folgeladung kommt. Der Empfänger / die Umschlaganlage muss nur Nummer 9c ausfüllen.

Hinweis 7: für 7 a) und b) gelten Übergangsbestimmungen für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieser Empfehlungen:

- Anstelle eines in Anlage 2 geforderten Entladungsstandards „vakuumrein“ ist der Entladungsstandard „besenrein“ zulässig;
- Waschwasser, das gemäß Anlage 2 in die Kanalisation abzugeben ist, darf in die Wasserstraße eingeleitet werden, wenn der Entladestandard „besenrein“ eingehalten worden ist.

Hinweis 9: Falls 9 c) oder 9 d) angekreuzt wurden, dann müssen auch die Nummern 11 und 16 bis einschließlich 18 ausgefüllt werden.

Hinweis 10: Der Ladungsempfänger / die Umschlagsstelle kann Slops annehmen, ist dazu jedoch nicht verpflichtet.

Hinweis 11 b): Wenn im Laderaum eine Güterart transportiert wurde, für die nach Anlage 2 eine Sonderbehandlung nach S bestimmt ist, so ist das Waschwasser entweder beim Ladungsempfänger / der Umschlaganlage oder an einer Annahmestelle für Waschwasser abzugeben.

Entladebescheinigung

(Tankschiffahrt)

Bitte nur Zutreffendes ankreuzen

Teil 1: Erklärung des Ladungsempfängers / der Umschlagsanlage

A Name der Umschlagsanlage:

Anschrift:

1. Wir haben aus dem Schiff
 (Name) (ENI) (Ladetank Nr.)
2. t / m³entladen.
 (Menge) (Güterart und Güternummer nach Anlage 2)
3. Anmeldung am: (Datum) (Uhrzeit) 4. Beginn des Entladens: (Datum)(Uhrzeit).....
5. Ende des Entladens am: (Datum)..... (Uhrzeit).....

B Einheitstransporte/kompatible Ladung/Aufschub der Reinigung des Schiffs

6. * Das Schiff
- a)* führt Einheitstransporte durch.
- b)* befördert als Folgeladung kompatible Ladung.
- c)* wird bis zur Entscheidung über die Kompatibilität der Folgeladung
 nicht gewaschen
 nicht entgast.

C Reinigung des Schiffes

7. Die Ladetanks wurden
- a)* nachgelentz übergeben (Entladungsstandard A nach Anlage 2);
- b) gewaschen übergeben; Menge Waschwasser:..... m³ / l;
- c) entgast übergeben.

D Übernahme von Umschlagsrückständen

8. a)* Umschlagsrückstände übernommen.

E Waschwasser und Abgabe

9. Waschwasser
- a) kann unter Beachtung der Bestimmungen der Anlage 2 in das Oberflächengewässer eingeleitet werden;
- b) wurde von der Umschlagsanlage übernommen;
- c)* muss bei der Annahmestelle (Name)
 abgegeben werden, die durch uns beauftragt wurde;
- d)* muss laut Beförderungsauftrag abgegeben werden.

F Entgasung und Abgabe

- a)* wurde von uns in der Anlage durchgeführt;
- b)* muss bei der Annahmestelle für Dämpfe(Name) durchgeführt werden;
- c)* muss laut Beförderungsauftrag durchgeführt werden.

G Unterschrift durch Vertreter der Umschlagsanlage

.....
 (Ort) (Datum, Uhrzeit) (Stempel/Name in Blockschrift und Unterschrift)

Teil 2: Erklärung des Schiffsführers

11. Das Waschwasser aus den angegebenen Ladetanks ist zwischengelagert im:
- a) Restetank/ Waschwassertank; Menge: m³ / l
- b) IBC; Menge: m³ / l
- c)* Ladetank; Menge: m³ / l
- d) sonstigen Restebehälter, und zwar:Menge: m³ / l
12. Die Entgasung wird von der Umschlagsanlage durchgeführt (s. 10 a)).
13. Freisetzung von Dämpfen in die Atmosphäre aufgrund eines unvorhergesehenen Aufenthalts auf einer Werft oder einer unvorhergesehenen Reparatur vor Ort durch eine Werft oder eine andere Fachfirma. Eine Bestätigung von der Werft oder durch eine andere Fachfirma ist erforderlich.

14. Die Angaben unter den Nummern 1 bis 10 werden mit der Unterschrift bestätigt.

15. Die Folgeladung ist kompatibel, daher wird nicht gewaschen oder entgast.

Falls zum Entladezeitpunkt die Folgeladung noch nicht bekannt ist, es sich aber voraussichtlich um eine kompatible Ladung handeln wird, kann von der Einhaltung der Nr. 2.27 der Empfehlungen abgesehen werden. Der Absender muss vorher die Annahmestelle für Waschwasser angeben, die in der Entladebescheinigung anzugeben ist. Zusätzlich ist unter Nr. 6 c) der Entladebescheinigung eine Anmerkung zu machen.

Unter Nr. 9 muss die Menge nicht angegeben werden. Wenn vor dem Anlaufen der in der Entladebescheinigung angegebenen Annahmestelle bekannt ist, ob es sich bei der Folgeladung um eine kompatible Ladung handelt und der Beförderer dies mit Dokumenten bestätigen kann, ist unter Nr. 13 der Entladebescheinigung eine Anmerkung zu machen. In diesem Fall ist ein Waschen nicht erforderlich. In allen anderen Fällen sind die Bestimmungen zum Waschen vollumfänglich einzuhalten.

Die Bestätigung in Bezug auf die kompatible Folgeladung muss an Bord bis zur Entladung der kompatiblen Folgeladung aufgehoben werden.

16. Bemerkungen:

Unterschrift durch den Schiffsführer

17.

(Datum)

(Name in Blockschrift und Unterschrift)

Teil 3: Erklärung der Annahmestelle für die Abgabe und Übernahme von Waschwasser *(nur erforderlich, wenn Nr. 9 c) oder Nr. 9 d) oder 9 e) angekreuzt sind)*

Name/der Annahmestelle..... Anschrift.....

Abgabebestätigung

18. Die Abgabe von Waschwasser gemäß Mengenangabe in Nr. 9 wird bestätigt. Waschwasser, Menge:

..... m³ / l

19. Bemerkungen:.....

20. Registriert am: (Datum).....(Zeit).....(Beginn der Abgabe (Datum).....(Zeit).....
Ende der Abgabe (Datum)(Zeit).....

Name des Betreibers

.....

(Ort)

(Datum, Uhrzeit)

(Stempel/Name in Blockschrift und Unterschrift)

Abgabebestätigung

21. Die Entgasung gemäß der Entgasungsstandards wird bestätigt.

22. Bemerkungen:.....

23. Registriert am: (Datum).....(Zeit).....(Beginn der Entgasung (Datum).....(Zeit).....
Ende der Entgasung (Datum)(Zeit).....

Name des Sachkundigen

.....

(Stempel/Name in Blockschrift und Unterschrift)

^{*)} Siehe Hinweis zu dieser Frage im Anhang zur Entladebescheinigung Tankschiffahrt

Anhang Entladebescheinigung Tankschiffahrt

Hinweis zu 6 a): In diesem Fall brauchen die Nummern 7 - 9 nicht ausgefüllt werden.

Hinweis zu 6 b): In diesem Fall braucht die Nummer 9 nicht ausgefüllt zu werden.

Hinweis 6 c): In diesem Fall muss der Schiffsführer das Waschen/die Entgasung durchführen und Nummern 11, 12 ausfüllen, wenn es zu keiner kompatiblen Folgeladung kommt. Der Ladungsempfänger / die Umschlagsanlage muss nur Nummer 9c ausfüllen.

Hinweis 7: Für 7 a): Das Nachlenzen der Ladetanks ist gemäß Artikel 2.25 der Empfehlungen nicht erforderlich, aber die zur Verfügung stehenden Systeme müssen so viel wie möglich genutzt werden, auch wenn diese Systeme noch nicht den Bestimmungen von Anlage 2 entsprechen.

Hinweis 8: 8 a) beinhaltet unter anderem Umschlagsrückstände, die in Leckwannen aufgefangen werden.

Hinweis 9: Falls 9 c) oder 9 d) angekreuzt wurden, dann müssen auch die Nummern 11 und 18 ausgefüllt werden.

Hinweis zu Nummer 10 a):

Wenn 10 a) von der Umschlagsanlage angekreuzt wird, sollten die Nummern 7c, 21 bis 23 auch von der Umschlagsanlage oder gegebenenfalls der Annahmestelle für Dämpfe ausgefüllt werden. Wenn 7c angekreuzt wird, erfüllt die Umschlagsanlage die offizielle Aufgabe als Annahmestelle.

Hinweis zu Nummer 10 b):

Wenn 10 b) von der Umschlagsanlage angekreuzt wird, sind die Nummern 21 bis 23 von der Annahmestelle für Dämpfe auszufüllen.

Punkt 10 b; Da die Reinigung oder das Entgasen für den Befrachter mit Kosten verbunden sind, erfolgt die Zuweisung einer Annahmestelle durch eine Umschlagsanlage in Übereinstimmung mit dem Auftraggeber des Transports (Befrachter) /Eigentümer des Produktes).

Hinweis 11 c): Wenn im Ladetank eine Güterart transportiert wurde, für die nach Anlage 2 eine Sonderbehandlung nach S bestimmt ist, so ist das Waschwasser entweder beim Ladungsempfänger / der Umschlagsanlage oder an einer Annahmestelle für Waschwasser abzugeben.

Hinweis zu Nummer 11:

Bei 11 sollte eine Auswahl getroffen werden, wo das Waschwasser entstanden ist und in welchen Mengen. Wenn 7b nicht angekreuzt wird und nicht während der Fahrt gewaschen wird, aber das Waschen bei der Annahmestelle geplant ist, dann wird Nr. 11 nicht ausgefüllt.

Hinweis zu Nummer 15:

Der Schiffsführer/Frachtführer muss in der Lage sein, den Auftrag zur Beförderung einer kompatiblen Folgeladung nachzuweisen, wobei das Ausfüllen von Feld 15 durch den Schiffsführer/Frachtführer nach Abfahrt von der Umschlagsanlage oder nach Erhalt eines späteren Beförderungsauftrags während der Fahrt verbindlich vorgeschrieben ist. Bei einem derartigen Nachweis gilt eine Befreiung von der Pflicht zum Waschen oder Entgasen.

Hinweis zu Nummer 18:

Die Mengen des Waschwassers werden entweder in Feld 7b und/oder 11 angegeben. Wenn gemäß Punkt 7b und/oder 11 kein Waschwasser bei der Umschlagsanlage oder während der Fahrt entstanden ist und die Annahmestelle die Waschverpflichtung übernimmt (9c oder 9d werden angekreuzt), dann trägt die Annahmestelle hier die Menge Waschwasser mit Ladungsrückständen ein, die die Annahmestelle nach dem Waschen der Ladetanks annimmt.

**Grenz- und Überwachungswerte
für Bordkläranlagen für häusliche Abwässer**

1. Bordkläranlagen für häusliche Abwässer müssen bei der Typprüfung nachfolgende Grenzwerte einhalten:

Tabelle 1: Während der Typprüfung im Ablauf der Bordkläranlage (Testanlage) für häusliche Abwässer einzuhaltende Grenzwerte

Parameter	Konzentration	Probenahmeart
Biochemischer Sauerstoffbedarf (<i>BSB₅</i>) ISO 5815-1 : 2019 und 5815-2 : 2003 ¹⁾	20 mg/l	24-h-Mischprobe, homogenisiert
	25 mg/l	Stichprobe, homogenisiert
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) ²⁾ ISO 6060 : 1989 ¹⁾	100 mg/l	24-h-Mischprobe, homogenisiert
	125 mg/l	Stichprobe, homogenisiert
Gesamter organisch gebundener Kohlenstoff (TOC) EN 1484 : 2019 ¹⁾	35 mg/l	24-h-Mischprobe, homogenisiert
	45 mg/l	Stichprobe, homogenisiert
Coli-Index (Kriterium der bakteriellen Verunreinigung von häuslichen Abwässern)	maximal 1000 Einheiten pro Liter Wasser	Stichprobe, homogenisiert

¹⁾ Die Mitgliedstaaten können gleichwertige Verfahren einsetzen.

²⁾ Anstatt des Chemischen Sauerstoffbedarfs (CSB) kann auch der gesamte organisch gebundene Kohlenstoff (TOC) für die Typprüfung herangezogen werden.

2. Im Betrieb sind folgende Überwachungswerte einzuhalten:

Tabelle 2: Während des Betriebes im Ablauf der Bordkläranlage für häusliche Abwässer an Bord von Schiffen zu prüfende Überwachungswerte

Parameter	Konzentration	Probenahmeart
Biochemischer Sauerstoffbedarf (<i>BSB₅</i>) ISO 5815-1 und 5815-2 : 2003 ¹⁾	25 mg/l	Stichprobe, homogenisiert
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) ²⁾ ISO 6060 : 1989 ¹⁾	125 mg/l	Stichprobe, homogenisiert
	150 mg/l	Stichprobe
Gesamter organisch gebundener Kohlenstoff (TOC) EN 1484 : 2019 ¹⁾	45 mg/l	Stichprobe, homogenisiert
Coli-Index (Kriterium der bakteriellen Verunreinigung von häuslichen Abwässern)	maximal 1000 Einheiten pro Liter Wasser	Stichprobe, homogenisiert

¹⁾ Die Mitgliedstaaten können gleichwertige Verfahren einsetzen.

²⁾ Anstatt des Chemischen Sauerstoffbedarfs (CSB) kann auch der gesamte organisch gebundene Kohlenstoff (TOC) für die Kontrolle herangezogen werden.

Der jeweilige Wert ist in der Stichprobe einzuhalten. Stichproben sind in unregelmäßigen Abständen von den zuständigen Behörden zu nehmen.

3. Verfahren unter Einsatz von chlorhaltigen Mitteln sind nicht zugelassen.
4. Ebenso darf der normierte Reinigungsgrad nur durch Reinigung und Desinfektion der häuslichen Abwässer erreicht werden. Das Erreichen der Reinigungswerte durch Verdünnung mit Wasser ist nicht zugelassen. Die Anlage muss einen durch geltende Rechtsvorschriften festgelegten Reinigungsgrad gewährleisten.
5. Zur Gewährleistung der Sicherheit bei Wartungs- und Reparaturarbeiten an der Anlage ist ein Wasch- und Desinfektionssystem für die Anlage und die eingesetzten technischen Mittel vorzusehen.

Einheitliche Symbolik der Abfallmarkierung

Einheitliche Symbolik der Abfallarten:

Altpapier:



Altpapier
Макулатура
Maculature

Buntglas:



Buntglas
Цветное стекло
Verre coloré

Weißglas:



Weißglas
Бесцветное стекло
Verre blanc

Kunststoff:



Kunststoffverpackungen
Упаковки из синтетических
материалов
Emballages en matières synthétiques

Metall:



Metallverpackungen
Металлические упаковки
Emballages métalliques

Restmüll, darunter Bioabfall:



Restmüll
Прочие отходы
Autres déchets

ABWASSERKONTROLLBUCH

Seite 1

	Laufende Nr.: _____
_____ Art des Fahrzeugs	_____ Name des Fahrzeugs
Einheitliche Europäische Schiffsnummer oder amtliche Schiffsnummer:	_____
Ort der Ausstellung:	_____
Datum der Ausstellung:	_____
Dieses Buch enthält	_____ Seiten
Stempel und Unterschrift des Vertreters der zuständigen Behörde, die dieses Abwasserkontrollbuch ausgestellt hat	

Ausstellung der Abwasserkontrollbücher

Das erste Abwasserkontrollbuch, versehen auf Seite 1 mit der laufenden Nummer 1, wird von einer zuständigen Behörde gegen Vorlage des gültigen Schiffsattests oder eines als gleichwertig anerkannten Zeugnisses ausgestellt. Sie trägt auch die auf Seite 1 vorgesehenen Angaben ein.

Alle nachfolgenden Abwasserkontrollbücher werden von einer zuständigen Behörde mit der Folgenummer nummeriert und ausgegeben. Sie dürfen jedoch nur gegen Vorlage des vorangegangenen Abwasserkontrollbuches ausgehändigt werden. Das vorangegangene Abwasserkontrollbuch wird unaustilgbar "ungültig" gekennzeichnet. Nach seiner Erneuerung ist das vorangegangene Abwasserkontrollbuch noch mindestens sechs Monate nach der letzten Eintragung an Bord aufzubewahren.

Einträge im Abwasserkontrollbuch können durch andere Dokumente, die von den Annahmestellen ausgestellt werden, ersetzt werden, wenn diese folgende Informationen enthalten::

- a) [Art des Fahrzeugs],
- b) [Name des Fahrzeugs oder],
- c) Einheitliche Europäische Schiffsnummer oder amtliche Schiffsnummer,
- d) Abwasser aus Abwassersammeltanks an Bord in l,
- e) Klärschlamm aus Bordkläranlagen in l,
- f) Datum und Ort der Abgabe des Abwassers,
- g) Stempel und Unterschrift des Vertreters der Annahmestelle.

